



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 8/2022

Amtlicher Teil

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 21.11.2022 und 12.12.2022 Seite 2
- Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Oranienburg Seite 4
- Liste der Wahlvorschläge des diesjährigen Jugendbudgets Seite 5
- Hinweis zur Bekanntmachung der Sechsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg Seite 11
- Einsichtnahme des ersten Managementplan-Entwurfes für das FFH-Gebiet „Lubowsee“ Seite 12
- Festsetzung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz und Hundesteuer für die Stadt Oranienburg
(einschließlich Ortsteile) für das Veranlagungsjahr 2023 Seite 12
- Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben „Ersatzneubau
Eisenbahnüberführung (EÜ) Weißenseer Straße, Bahn-km 21,943 der Strecke 6081, F-Bahn Berlin –
Stralsund bzw. Bahn-km 21,947 der Strecke 6002, S-Bahn Berlin – Bernau in der Stadt Bernau bei Berlin im
Landkreis Barnim sowie trassenferne landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen in der Gemarkung Fredersdorf
der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf im Landkreis Märkisch-Oderland und in der Gemarkung Wensickendorf
der Stadt Oranienburg im Landkreis Oberhavel im Bundesland Brandenburg Seite 13
- Bebauungsplan Nr. 163 „Wohnen an der Forststraße“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 (1) BauGB. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a i.V.m. § 3 (1) BauGB Seite 14
- Öffentliche Bekanntmachung gem. § 108 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) der Einleitung eines Enteignungsverfahrens Seite 15
- Aufstellung Bebauungsplan Nr. 138 „Wohnen südlich von Eden“,
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 (2) BauGB Seite 16
- Bekanntmachung und Inkrafttreten der Satzung der Stadt Oranienburg zum Bebauungsplan Nr. 142
„Wohnanlage am Mühlenbecker Weg“: Seite 18
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 134 „Technisches Ausbildungszentrum Germendorfer Allee/Tiergartenstraße“ Seite 19
- Bebauungsplan Nr. 161 „Friedrichstraße 27 B“. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Bauleitplanverfahren gemäß § 13a und § 13b BauGB Seite 20
- Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 151
„Caravanserei Schmachtenhagen (ehem. Oberhavel Bauernmarkt)“ Seite 20
- Bekanntmachung des Inkrafttretens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 151
„Caravanserei Schmachtenhagen (ehem. Bauernmarkt Oberhavel)“ Seite 22
- Haushaltssatzung der Stadt Oranienburg für das Haushaltsjahr 2023 Seite 23
- Straßenreinigungsgebührensatzung für die Stadt Oranienburg Seite 24
- 4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung für die Stadt Oranienburg Seite 28
- Inkrafttreten der geänderten Fassung der Erhaltungssatzung „Ortsmitte Lehnitz“ Seite 42

Amtlicher Teil

Folgende Beschlüsse (teilweise in Kurzform) wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.11.2022 und 12.12.2022 gefasst:

Vorlage-Nr.: 1066/2022 (Ja 32 Nein 2 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 359/9/22

Geschäftsführer der Stadtwerke Oranienburg GmbH (SWO)

Vorlage-Nr.: 1067/2022 (Ja 31 Nein 2 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 360/9/22

Geschäftsführer der Wohnungsbaugesellschaft mbH (WOBA)

Vorlage-Nr.: 1065/2022 (Ja 29 Nein 2 Enthaltung 3)

Beschluss-Nr.: 361/9/22

Geschäftsführer der Oranienburg Holding GmbH

Vorlage-Nr.: A/0216/2022 (Ja 35 Nein 0 Enthaltung 1)

Beschluss-Nr.: 558/21/22 (Antrag der Fraktionen CDU und SPD)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die nachfolgende Regelung resultierend aus Beschluss-Nr. 0140/07/20 bis zum 31. Dezember 2024 zu verlängern: künftige Anträge auf Sondernutzung anliegender Gemeindestraßen, einschließlich Wege und Plätze durch Einzelhandelstreibende zum Zwecke der Vergrößerung von Verkaufs- und Gastronomieflächen sowie zur Aufstellung von Werbeträgern oder Hinweisschildern für Unternehmen zu genehmigen, sofern dies im Rahmen der gültigen Rechtsvorschriften möglich ist und hierdurch keine dauerhafte Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs oder eine Gefährdung Dritter entsteht. Etwaige Anträge auf Sondernutzung sind durch die Stadt mit Wohlwollen zu prüfen und Ablehnungen nur in begründeten Fällen auszusprechen. Auf eine Erhebung von Gebühren über die Verwaltungsgebühr hinaus ist zu verzichten. Bereits in 2022 bewilligte und bezahlte Sondernutzungsgebühren für das Jahr 2023 sind zu erstatten.

Vorlage-Nr.: A/0217/2022 (Ja 6 Nein 27 Enthaltung 3)

Beschluss-Nr.: 559/21/22 (Antrag der AfD Fraktion)

nicht beschlossen

Vorlage-Nr.: A/0219/2022 (Ja 5 Nein 26 Enthaltung 4)

Beschluss-Nr.: 560/21/22 (Antrag der AfD-Fraktion)

nicht beschlossen

Vorlage-Nr.: 1045/2022 (Ja 30 Nein 3 Enthaltung 3)

Beschluss-Nr.: 561/21/22

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die derzeit 47 Klimaschutzmaßnahmen des integrierten städtischen Klimaschutzkonzeptes auf ihre Machbarkeit und Wirksamkeit zu prüfen und diese Maßnahmen entsprechend umzusetzen. Zur Erreichung der städtischen Klimaziele wird ein nachhaltiges und wirksames Klimaschutz--Controlling eingeführt.

Die SVV ist regelmäßig, in geeigneter Form, über den Umsetzungsstand zu informieren.

Geeignete neue oder erweiterte Klimaschutzmaßnahmen zur effektiveren und schnelleren Erreichung der städtischen Klimaziele sind im Klimabeirat und in den entsprechenden Ausschüssen kontinuierlich weiter zu erörtern und der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig in Ergänzung und Erweiterung des städtischen Klimaschutzkonzeptes zur Beschlussfassung vorzulegen.

Vorlage-Nr.: 1062/2022 (Ja 34 Nein 2 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 562/21/22

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt die in der Anlage aufgeführten wesentlichen Produkte mit ihren Zielen und Kennzahlen als Grundlage für den Haushalt der Stadt Oranienburg.

Vorlage-Nr.: 1035/2022 (Ja 28 Nein 5 Enthaltung 3)

Beschluss-Nr.: 563/21/22

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt die Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung 2021–2026. Die Haushaltssatzung hat den folgenden Wortlaut.

Vorlage-Nr.: 1056/2022 (Ja 29 Nein 5 Enthaltung 2)

Beschluss-Nr. 564/21/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Oranienburg Holding GmbH dem Wirtschaftsplan 2023 der Oranienburg Holding GmbH zuzustimmen.

Vorlage-Nr.: 1057/2022 (Ja 31 Nein 4 Enthaltung 1)

Beschluss-Nr. 565/21/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtservice Oranienburg GmbH dem Wirtschaftsplan 2023 zuzustimmen.

Vorlage-Nr.: 1058/2022 (Ja 30 Nein 4 Enthaltung 1)

Beschluss-Nr.: 566/21/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Oranienburg GmbH dem Wirtschaftsplan 2023 zuzustimmen.

Vorlage-Nr.: 1059/2022 (Ja 11 Nein 8 Enthaltung 17)

Beschluss-Nr. 567/21/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft mbH Oranienburg dem Wirtschaftsplan 2023 zuzustimmen.

Vorlage-Nr.: 1050/2022 (Ja 33 Nein 1 Enthaltung 2)

Beschluss-Nr.: 568/21/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2023 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg (EBO).

Vorlage-Nr.: 1049/2022 (Ja 32 Nein 1 Enthaltung 1)

Beschluss-Nr.: 569/21/22

Die Stadtverordnetenversammlung schlägt der Prüfungsbehörde vor, den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg an die DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Lentzeallee 107 in 14195 Berlin, zu vergeben.

Vorlage-Nr.: 1054/2022 (Ja 34 Nein 0 Enthaltung 2)

Beschluss-Nr.: 570/21/22

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Stephan Liedtke zum Stadtwehrführer sowie Herrn René Schaffran, Herrn Cornel Gratz und Herrn Jens Pamperin zu seinen Stellvertretern bis zur Umsetzung der durch den Gefahrenabwehrbedarfsplan empfohlenen Struktur.

Vorlage-Nr.: 1090/2022 (Ja 31 Nein 0 Enthaltung 1)

Beschluss-Nr.: 571/21/22

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Frau Silvia Daehnel wird als Schiedsperson für die Schiedsstelle I gewählt.

Vorlage-Nr.: 1091/2022 (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 3)

Beschluss-Nr.: 572/21/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Amtlicher Teil

1. Herr Jerry Krause wird als sachkundiger Einwohner für den Rechnungsausschuss berufen.
2. Herr Daniel Klindt wird als sachkundiger Einwohner für den Ausschuss Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft und Ökologie berufen.
3. Herr Manuel Holzer wird als sachkundiger Einwohner für den Ausschuss Finanzen und kommunale Unternehmen berufen.

Vorlage-Nr: 1068/2022 (Ja 34 Nein 0 Enthaltung 1)

Beschluss-Nr.: 573/21/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die geänderte Satzung zum Bürgerhaushalt Oranienburg.

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorlage-Nr: 0714/2021 (Ja 23 Nein 5 Enthaltung 2)

Beschluss-Nr.: 574/21/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung „Ortsmitte Lehnitz“ wird, wie in Anlage 1 dargestellt, geändert.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Erhaltungssatzung „Ortsmitte Lehnitz“ in ihrer geänderten Fassung ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in ihrer geänderten Fassung in Kraft.

Vorlage-Nr: 1024/2022 (Ja 24 Nein 8 Enthaltung 4)

Beschluss-Nr.: 575/21/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Abwägungsvorschläge zu den Beteiligungen nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten eingeschränkten Beteiligung nach § 4a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 142 „Wohnanlage am Mühlenbecker Weg“ werden gemäß Anlage gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 142 „Wohnanlage am Mühlenbecker Weg“ in der Fassung vom September 2022 und die Begründung werden gebilligt.
3. Auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 142 „Wohnanlage am Mühlenbecker Weg“, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom September 2020 als Satzung beschlossen.

Vorlage-Nr: 1026/2022 (Ja 30 Nein 2 Enthaltung 1) –

Beschluss-Nr.: 576/21/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- 1) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 163 „Wohnen an der Forststraße“ gemäß § 13 i. V. m. § 13a BauGB. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 124/103, 996/124, 997/124, 1000/124, 1001/124, 1004/124, 1005/124, 1008/124, 1009/124, 1013/124 teilweise, 1014/124, 1016/124, 1017/124 teilweise, 1018/124, 1028/124, 1031/124, 1036/124, 1039/124, 1044/124, 1047/124, 1052/124, 124/32, 124/33, 124/34 und 124/35 der Flur 4 Gemarkung Schmachtenhagen; dieser ist in Anlage 1 dargestellt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ist gemäß § 13a i.V.m. 13 (3) BauGB nicht erforderlich.

- 2) Anzustrebendes Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebiets mit einer öffentlichen Erschließungsstraße.

- 3) Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan ... wird gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 13a (3) BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt werden soll und wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann.

Vorlage-Nr: 1046/2022 (Ja 33 Nein 0 Enthaltung 1)

Beschluss-Nr.: 577/21/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Straßenreinigungsgebührensatzung für die Stadt Oranienburg. Die Satzung gilt für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2024.

Vorlage-Nr: 1047/2022 (Ja 34 Nein 0 Enthaltung 1)

Beschluss-Nr.: 578/21/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung für die Stadt Oranienburg.

Vorlage-Nr: 1092/2022 (Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 579/21/22

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt:

Die in der Anlage dargestellte Planstraße A erhält den Namen Kahlaer Straße.

Die in der Anlage dargestellte Planstraße B erhält den Namen Ilmenauer Straße.

Vorlage-Nr: 1031/2022 (Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 580/21/22

Widerruf der Prokura für eine städtische Gesellschaft

Vorlage-Nr: 1032/2022 (Ja 34 Nein 0 Enthaltung 1)

Beschluss-Nr.: 581/21/22

Erteilung der Prokura für eine städtische Gesellschaft

Vorlage-Nr: 1033/2022 (Ja 28 Nein 3 Enthaltung 5)

Beschluss-Nr.: 582/21/22

Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsprämie für das Geschäftsjahr 2021

Vorlage-Nr: 1095/2022 (Ja 33 Nein 1 Enthaltung 2)

Beschluss-Nr.: 583/21/22

Erwerb und Veräußerung von Grundstücken in Oranienburg,

Löschung von Dienstbarkeiten,

1. Änderung zur Beschlussnummer 0436/16/2021- 0437/16/2021

Vorlage-Nr: 1094/2022 (Ja 26 Nein 4 Enthaltung 5)

Beschluss-Nr.: 584/21/22

Dienstleistungsvertrag mit der Tourismus- und Kultur Oranienburg gGmbH

Amtlicher Teil

Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 13 Satz 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18, S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 12.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bürgerhaushalt

Die Stadt Oranienburg beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich nach Maßgabe des Haushaltes an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch Bereitstellung eines gesonderten Budgets, für das die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen besteht. Über die Vorschläge erfolgt eine direkte Abstimmung durch die Einwohnerinnen und Einwohner. Sollte die Stadt Oranienburg ein Haushaltssicherungskonzept erstellen müssen, ist die Stadt Oranienburg im Rahmen der Konsolidierung gehalten, das Bürgerbudget auf „0“ zu setzen.

§ 2

Bürgerbudget

- (1) Die Höhe des gesonderten Budgets für Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Oranienburg beträgt 1 von 1000 der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit aufgerundet auf volle Tausender, mindestens jedoch 100.000,00 €.
- (2) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

§ 3

Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Oranienburg sind berechtigt, Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen. Die Vorschläge sind an die Stadt Oranienburg – Bürgerhaushalt – zu richten.
- (2) Die Vorschläge können schriftlich, mündlich und elektronisch eingereicht werden.
- (3) Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.

§ 4

Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.
- (3) Stichtag ist der 28. Februar eines Jahres.

§ 5

Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadt Oranienburg bis acht Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist lediglich auf Zuständigkeit und Kosten und Durchführbarkeit geprüft. Bei nicht eindeutigen Angaben ist Rücksprache mit dem Einbringenden vorzunehmen. Für die Prüfung der eingereichten Vorschläge wird eine Arbeitsgruppe des Sozialausschusses nach § 16 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt Oranienburg gegründet, die über die Zulässigkeit der eingereichten Vorschläge entscheidet. Die Fraktionen benennen jeweils ein Mitglied der Arbeitsgruppe.
- (2) Die abzustimmenden Vorschläge können während der Dienstzeiten der Stadt Oranienburg, beim Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, eingesehen werden. Sie werden

aber auch bereits im Vorfeld der Abstimmung auf gängige Art und Weise (Amtsblatt für die Stadt Oranienburg/Website der Stadt) öffentlich gemacht.

- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn
 - a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
 - b) der Vorschlagsträger gemäß § 3 Abs. 1 zur Teilnahme berechtigt ist,
 - c) die Zuständigkeit für die Umsetzung des Vorschlages bei der Stadt Oranienburg liegt,
 - d) er umsetzbar ist und die Höhe der zu erwartenden Kosten, einschließlich der möglichen Folgekosten für die Dauer von fünf Jahren, ein Viertel des Gesamtbudgets des Bürgerhaushaltes nicht überschreitet,
 - e) der begünstigte Vorschlag bzw. die begünstigte Einrichtung innerhalb der letzten zwei Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat. Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen.
 - f) es sich um Maßnahmen handelt, die nicht auf Dauer angelegt sind und keine unverhältnismäßigen Folgekosten (etwa durch Personalstellen, Mieten oder unverhältnismäßig hohe Unterhaltskosten) nach sich ziehen,
 - g) es sich um Maßnahmen handelt, die nicht bereits im Haushalt der Stadt Oranienburg abgebildet sind und es sich nicht um Pflichtaufgaben, insbesondere typische Modernisierungs- und Unterhaltungsaufgaben der Kommune handelt,
 - h) der Vorschlag der Allgemeinheit dient,
 - i) Vorschläge zugunsten von Vereinen, Trägern, Organisationen und Institutionen von natürlichen Personen, die die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllen, eingereicht werden.

Vorschläge, die im Rahmen der Förderrichtlinie der Stadt zugeordnet werden können, werden im Rahmen des Bürgerhaushaltes nicht berücksichtigt.

§ 6

Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Bürgerhaushalt der Stadt Oranienburg erfolgt
 - durch Aufstellung von Wahlurnen über einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen im Bürgeramt der Stadt Oranienburg
 - durch Abstimmung per Brief nach Anforderung der Abstimmungsunterlagen (Briefwahl)
 - durch Online-Abstimmung
 - im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Oranienburg berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden.
- (3) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unverzüglich im Anschluss an die Abstimmung unter Leitung des Amtes für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Das Stimmresultat wird zeitnah auf der Website und im Amtsblatt der Stadt Oranienburg bekannt gegeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist grundsätzlich bindend. Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert. Können Vorschläge aufgrund des finanziellen Umfangs nicht mehr berücksichtigt werden, rücken die Vorschläge auf, die vom finanziellen Umfang noch in das Restbudget passen, sofern diese mindestens 1 Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten haben, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

Amtlicher Teil

Vorschläge aus der Abstimmung zum Bürgerhaushalt, die Pflichtaufgaben, insbesondere typische Unterhaltungs- oder Modernisierungsaufgaben, der Kommune betreffen, werden den Stadtverordneten im Rahmen der folgenden Haushaltsplanung zur Abstimmung vorgelegt. Vorschläge, die keine Kosten zur Folge haben, werden der Stadtverordnetenversammlung gesondert zur Abstimmung vorgelegt, sofern der Vorschlag bei der Abstimmung mindestens 1 Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§ 7

Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Oranienburg informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien – insbesondere in dem Amtsblatt für die Stadt Oranienburg und auf der städtischen Website – über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Vorschläge, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 8

Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung setzt die Rechtskraft des Haushaltes voraus.

§ 9

Jahresabschluss

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss berichtet.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden an den Haushalt zurückgeführt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die bisherige Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Oranienburg, beschlossen am 26.10.2020, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 13.12.2022



(Siegel)

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Liste der Wahlvorschläge des diesjährigen Jugendbudgets

Zur diesjährigen Wahl des Jugendbudgets sind viele tolle und unterschiedliche Vorschläge eingegangen. Diese wurden durch die einzelnen Fachämter der Stadt Oranienburg auf ihre Machbarkeit geprüft. Wir können insgesamt sechs tolle Vorschläge im nächsten Jahr umsetzen.

Liste der Wahlvorschläge des diesjährigen Jugendbudgets

laufende Nr.	Kurzbeschreibung	Ort	Realisierbarkeit / Weiterarbeit an der Idee		Anmerkung / Begründung bei Ablehnung	Preis der Umsetzung in Euro
			ja	nein		
59	Stadtfest öfter durchführen	Oranienburg		x	Aufgrund der enormen Kosten, die auch aktuell weiter steigen, ist das leider nicht zu verwirklichen. Das Budget liegt im Sachbereich Gemeinwesen, Jugend und Sport, nicht beim Bürgermeister/ Öffentlichkeitsarbeit. Das Stadtfest wird aber über den Bereich des Bürgermeisters/Öffentlichkeitsarbeit organisiert und finanziert. Somit kann der Vorschlag leider nicht berücksichtigt werden.	>15.000,-
61	Bau/Erschaffung eines Clubs/Disko ab 18 Jahren			x	Dies ist nicht Aufgabe der Stadt. Hier müssen private Unternehmer tätig werden, die einen solchen Club eröffnen wollen. Verschiedene Ämter könnten ein solches Vorhaben begleiten und unterstützen, die Stadt kann aber keine Disco betreiben. Es wäre auch eine Budgetüberschreitung	>15.000,-
99	neue Laternen hinstellen	Fußballplatz Lehnitz		x	Standort unklar. Fußballplatz Lehnitz Ost befindet sich leider nicht im Eigentum der Stadt und kann somit nicht aufgerüstet werden. Fußballplatz an der GS Lehnitz übersteigt leider das Budget.	>15.000,-
101	mehr öffentliche Toiletten zur Verfügung stellen	an allen verfügbaren Spielplätzen		x	Die Einrichtung der Toiletten würde das Budget des Jugendbudget deutlich überschreiten und somit nicht umsetzbar.	Anschaffungskosten ca.: 50.000,- (Wasser,Strom,Abwaseser)/ Folgekosten jährlich ca.: 34.000,- (Wartung, Reinigung, Bauunterhaltung, Beseitigung Vandalismus Schäden)

Amtlicher Teil

44/50	Abkürzung (Fußgängerüberweg) zwischen Bahnhof Oranienburg und OSZ	OSZ Richtung Bahnhof		x	Die Markierung von Fußgängerüberwegen muss durch die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Oberhavel angeordnet werden. Voraussetzung hierfür ist eine hohe Zahl an bereits jetzt schon querenden Fußgängern, die hier aber erfahrungsgemäß nicht erreicht werden. Weil Fußgängerüberwege eine trügerische Sicherheit beim Queren vermitteln, werden diese bislang auf Hauptverkehrsstraßen nur in Ausnahmefällen angeordnet. Hier erhalten Bedarfsampeln meist den Vorrang. Hierfür fehlt aber im Zuge der Ortsdurchfahrt der Bedarf. Baulastträger der B 273 ist der Landesbetrieb Eberswalde.	
131	Fahrradwege ausbauen	Kernstadt in andere Orte vernetzen, z. B. nach Germendorf		x	Alle Ortsteile sind von der Kernstadt auf Radwegen erreichbar. Auch Germendorf ist entlang der L 170 (vormals B 273) erreichbar. Was fehlt, sind Radwege zwischen den Ortsteilen (z. B. Wensickendorf – Zehlendorf) oder in andere Orte (z. B. von Germendorf nach Schwante bzw. Velten). Die Zuständigkeit für diese Radwege liegt aber beim Landesbetrieb Straßenwesen, weshalb die Stadt hier nur sehr bedingt Einfluss auf die Umsetzung nehmen kann.	
155	Zebrastrifen erschaffen	Gasthof Niegisch/ Bushaltestelle „Chaussee“		x	Die Markierung von Fußgängerüberwegen muss durch die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Oberhavel angeordnet werden. Voraussetzung hierfür ist eine hohe Zahl an bereits jetzt schon querenden Fußgängern, die hier aber erfahrungsgemäß nicht erreicht werden. Weil Fußgängerüberwege eine trügerische Sicherheit beim Queren vermitteln, werden diese bislang auf Hauptverkehrsstraßen nur in Ausnahmefällen angeordnet. Hier erhalten Bedarfsampeln meist den Vorrang. Hierfür fehlt aber im Zuge der Ortsdurchfahrt der Bedarf. Baulastträger der B 273 ist der Landesbetrieb Eberswalde.	
159	Fußgängerampel installieren	Germendorfer Str-/ Ecke Straße am Globus	x		Zuständigkeit liegt beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg. Eine gemeinsame Rücksprache zur Umsetzung mit dem LS wird aufgrund fehlender Kapazitäten vermutlich nicht mehr 2022 stattfinden.	
94	Radweg erneuern	Strecke Lehnitzsee bis Grabowsee	x		Die Instandsetzung dieses Radwegabschnittes ist bereits als Maßnahme über den Landkreis Oberhavel angemeldet und soll mit einer 80%igen Förderung über das Programm zur Modernisierung der Fernradwege umgesetzt werden. Zusage des Fördermittelgebers steht noch aus. Es stehen noch keine Termine fest. Vorschlag wird somit nicht über das Jugendbudget umgesetzt.	
106	längere Ampelzeiten einführen	Stadt Oranienburg		x	Dieser Vorschlag kann nicht geprüft und bewertet werden (Vorschlag zu unkonkret: welche Ampelzeiten sind hier überhaupt gemeint?) Einige Ampeln (z.B. Bernauer Straße) sind in der Baulast des Landesbetriebes Straßenwesen Land Brandenburg. Hier hat die Stadt keinen Einfluss auf die Steuerung.	
49/ 93/ 132/ 153/ 147	Erschaffung von mehr Mülleimern (inkl. Aschenbechern)	Willy-Brandt-Str./ Dr. Heinrich-Byk- Straße	x		Genaue Standortbestimmung und Abgleich mit BBH (Bürgerhaushalt) wäre vorab festzulegen.	1000,-/ Stück
154	mehr öffentliche Fahrradständer zur Verfügung stellen	Innenstadt	x		Genaue Standortbestimmung und Abgleich mit BBH (Bürgerhaushalt) wäre vorab festzulegen.	200,-/ Stück

Amtlicher Teil

43	Sitzgelegenheiten an der Insel installieren (Idee:Dach und Feuerstelle in den Boden eingelassen)	am Anger, Germendorf	x	x (Feuerschale)	Anlage von Feuerstellen im öffentlichen Bereich können grundsätzlich nicht umgesetzt werden. Überdachung inkl. Sitzgelegenheit nicht befürwortet. Bänke können jedoch vereinzelt installiert werden.	Bänke, inkl. Einbau 1.500,- /Stk.
53/ 150	Verfügungstellung von Tischtennisplatten	am Lehnitzsee		x	Für den Bereich der Badestelle Lehnitzsee wird bereits ein Konzept erarbeitet, dass solche Ausstattung einbezieht. Insofern sollte nicht vorab möbliert werden. derzeit läuft die Umfrage/ Bürgerbeteiligung (bis 30.09.22).	je nach Untergrund zwischen ca. 2.200 – 4.000,- pro Tischtennisplatte
54	Überdachungen installieren z. B. Pavillons	Lehnitzsee (Oranienburger Seite)		x	Grundsätzlich möglich, allerdings läuft derzeit die Umfrage/ Bürgerbeteiligung (bis 30.09.22) für die Gestaltung des Oranienburger Strandes, die Ergebnisse u. Vorschläge werden in die folgende Konzeption und Entwurfsplanung integriert. Somit wird die Umsetzung durch das Jugendbudget auf Eis gelegt.	Pavillon in urbaner Formensprache mit Hinblick auf den zu erwartenden Gesamtenwurf Oranienburger Strand: ca. 8.000,-
55	Basketballplatz mit einem Korb, aus Gummiboden oder Stein bauen	Bolzplatz Germendorf		x	Dieser Vorschlag kostet leider mehr als das gegebene Budget und kann somit nicht umgesetzt werden. ABER: in einem Zwischenpartizipationsverfahren wird mit den Jugendlichen/Ortsvorsteher/Feuerw. eine Alternative gesucht/beschlossen. (Es wird hier eine „einfache“ Installation eines Basketballkorbs angestrebt.	Basketballplatz inkl. Boden etc.: ca. 20.000,-
56	Schachtisch aus Stein bauen inkl. 2 Sitzgelegenheiten (Schachfiguren bringt man dann eigenständig mit)	z. B. Berliner Straße (Südcenter)	x		Grundsätzlich möglich, Installation wird aber nicht befürwortet, da diesen Monat neu 2 Tische inkl. Schachbrett und Sitzgelegenheit auf dem Boulevard installiert wurden. Lage ist am Südcenter hingegen nicht gegeben.	
63	Bau eines überdachten Aufenthaltsbereichs mit Sitzmöglichkeiten, an dem sich Jugendliche auch bei schlechtem Wetter aufhalten können	an der Havel	x		Grundsätzlich ist dieser Vorschlag positiv zu sehen, leider wäre der Vorschlag mit Folgekosten in den kommenden Jahren verbunden und kann deshalb laut Satzung nicht umgesetzt werden.	Schutzhütte mit Bänken inkl. Einbau: ca. 12.000,- Folgekosten/Jahr: 500,-
64	Sitzmöglichkeiten mit Mülleimern installieren (bevorzugt im Schatten)	Schmachtenhagen, Zehlendorf, Wensickendorf	x		Dieser Vorschlag ist umsetzbar. Sitzmöglichkeiten mit Tisch-Kombi wurden in Schmachtenhagen und Zehlendorf (durch Bürgerhaushalt) bereits neu installiert. Trotzdem ist ein Sitzneckenausbau möglich: Absprache mit Jugendlichen vor Ort und Ortsvorstehern muss geschehen, um eindeutige Standort-Lage zu klären.	pro Bank inkl. Einbau: 1.500,- Mülleimer 1.000,- €
67	öffentlichen Fußballplatz zur freien Verfügung stellen	Lehnitz		x	Der Sportplatz an der Grundschule wird von der Schule/Hort als Sport-,Spiel- und Pausenplatz genutzt. Ab 16:00 Uhr und an den Wochenenden und Feiertagen ist dieser öffentlich zugänglich. Inwieweit ein Standort für einen zusätzlichen Sportplatz in Lehnitz vorhanden ist, müsste von StA 61 geprüft werden.	
69	mehr Beteiligung bei Spielplatzplanung gewünscht	Bsp: Spielplatz Süd/Comenius GS (kein Mitspracherecht gehabt)			Beteiligungsformate werden stets ausgebaut und sind im Planungsprozess berücksichtigt	
70	Ausbau des Fußballplatzes (bessere Tore, höhere Zäune, größerer Platz)	Malz		x	Es handelt sich hierbei um einen Dorf-Bolzplatz. Die Platzfläche kann ggf. nur in der Länge verändert werden. In der Breite ist dies nicht möglich, da angrenzend keine städtische Liegenschaft. Die Tore sind neuwertig, Zaunanlage ist nicht erforderlich.	
81	Badeplattform und Sprungturm installieren	Lehnitzsee		x	Hier läuft aktuell ein Beteiligungsverfahren für den Oranienburger Strand. am Weißen Strand in Lehnitz nicht umsetzbar, da die Nähe zur Wasserstraße sowie die Lage im Schutzgebiet vorhanden sind.	

Amtlicher Teil

98	Erschaffung eines Sportplatzes	im Wald vor Kita Krümelhausen		x	Für dieses Gebiet ist ein B-Plan in Arbeit, welcher die Errichtung eines Spielplatzes enthalten wird. Hier würde die Maßnahme eine Budgetüberschreitung mit sich bringen.	
100	Bau eines Spinnenhauses zum Klettern	Oranienburger Parks		x	Der Vorschlag wird grundsätzlich befürwortet, allerdings ist die Anschaffung leider zu teuer für das Budget und kann deshalb nicht umgesetzt werden.	bis 25.000,-
115/ 118/ 147/ 108	mehr Bänke hinstellen und Sitzmöglichkeiten erschaffen	Lehnitz, Breite Str./ Havelpromenade ggü. Pferdeinsel	x		Da die Anschaffung der Bänke mit Folgekosten pro Jahr verbunden ist, kann der Vorschlag laut Satzung nicht umgesetzt werden.	pro Bank inkl. Einbau: ca. 1.300,- (netto); Folgekosten: ca. 150,- pro Bank/Jahr
124	Mülleimer farbig gestalten				Mülleimer können zur Verfügung gestellt werden, der Projektvorschlag zur Gestaltung wird an die örtlichen Träger weitergegeben.	
125/ 136/ 149	mehr legale Spraywände installieren	auch Brücken zum Sprayen freigeben / am Skater/ am Lehnitzsee (Bsp.: bespraytes DRK-Wasserwachthäuschen)		x	Brücken können aus Gründen der Brückenprüfung (z. B. Sichtkontrollen bezüglich Schäden am Beton) nicht angesprayed werden	
152	regengeschützte Sitzmöglichkeiten erschaffen	an der Skateanlage/ Havelsschule		x	Begründung entspricht Vorschlagsnummer 63: Grundsätzlich ist dieser Vorschlag positiv zu sehen, leider wäre der Vorschlag mit Folgekosten in den kommenden Jahren verbunden und kann deshalb laut Satzung nicht umgesetzt werden.	Schutzhütte mit Bänken inkl. Einbau: ca. 10.000,- (netto) / Folgekosten: ca. 500,- /Jahr
57	mehr Plätze für junge Menschen zur Verfügung stellen/schaffen	Oranienburg		x	Hier fehlt eine genaue Ortsangabe, somit kann der Vorschlag leider nicht geprüft werden.	
91	die zur Freizeitznutzung dienen, damit diese auch durch Mountainbikes genutzt werden	Skateanlage		x	Aus Platzgründen kann der Bereich nicht vergrößert werden. Die Dirt-Jump-Anlage ist für Fahrräder ausgelegt.	
151	Erneuerung der Dirtjump-Anlage	am Skater / Havelsschule		x	Eine Ausbesserung ist nicht möglich, da diese das Budget sprengen würde. Der Vorschlag wird jedoch mit in die nächste Haushaltsplanung mit hineingenommen, damit eine Instandsetzung finanziert und umsetzbar sein kann.	ca. 15.000 – 25.000,-
102	neue Fußballplätze mit integrierten Sportgeräten	Neuruppiner Str.		x	Diese Fläche gehört der WOBA und ist nicht im Eigentum der Stadt.	
77	Stadtpläne zur freien Verfügung stellen, die z. B. für Fahrradtouren dienen und verfügbare Fahrradwege aufzeigen	Oranienburg			Im Landkreis Oberhavel wurde vor etwa vier Jahren die Knotenpunktwegweisung installiert, anhand derer Radtouren eigenständig zusammengestellt und befahren werden können, ohne dass es eines Kartenwerks bedarf. Unabhängig davon bietet der Tourismusverein Freizeitkarten mit Radtourenvorschlägen für Fahrten in die nähere Umgebung an.	

Amtlicher Teil

141	Bau von neuen Stegen und Fahrradstraßen	Oranienburg			Die Machbarkeit des Baus von Steganlagen wird im Rahmen von Ufergestaltungs-konzeptionen geprüft. So sieht bspw. die aktuelle Planung für den Uferabschnitt an der Havel zwischen Gaswerk und Großes Wehr Sachsenhausen, die kürzlich im Bauausschuss vorgestellt wurde, bereits den Bau von Steganlagen vor. Die Umsetzbarkeit muss aber noch mit der Wasserschiffahrtsbehörde abgestimmt werden. Fahrradstraßen müssen durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden. Dies erfolgt, wenn der Radverkehr hier dominiert oder dies künftig zu erwarten ist (in der Heidelberger Straße ist dies der Fall). Zwischen der künftigen Schleuse Friedenthal, die eine Fuß- und Radverkehrsüberführung erhält, und der Gransser Straße ist der Ausbau der Straße Zur Biberfarm geplant. Da hier auch Anliegerverkehr stattfindet, könnte diese Verbindung als Fahrradstraße ausgewiesen werden.	
142	Erschließung einer Straßenbahn für weniger Verkehr in Oranienburg	Oranienburg		x	Die Einführung einer Straßenbahn in Oranienburg ist wirtschaftlich nicht sinnvoll, da die zu erwartenden Fahrgastzahlen bei weitem nicht ausreichen, um die notwendigen Fahrzeuge und das Personal zu finanzieren. Zudem reichen die Straßenbreiten nicht aus, um zusätzlich eine Straßenbahn zu integrieren.	
73	eine kleine Mall bauen	Havelpassage		x	Die Havelpassage befindet sich im Privateigentum, ein Zugriff der Stadt zum Bau einer Mall ist somit nicht möglich.	
47	Telefonzelle zur Verfügung stellen, die als Schenkung dient, indem man Dinge platzieren, austauschen und verschenken kann	Oranienburg		x	Die Anschaffung einer solchen Telefonzelle als Schenkung gestaltet sich als schwierig. Die Anschaffung, Transport sowie Pflege wäre mit zu hohen Folgekosten verbunden. Darüber hinaus wäre mit rechtliche Problemen (wg. Übergabe/Eigentumsübergang und einer Versicherungsregelung im Schadensfall) zu rechnen. Der Grundgedanke wird allerdings aufgegriffen (der Schenkung).	
52	Schüleretickets fürs Kino anbieten	Kino Oranienbrug		x	Auf Grund zu hoher Folgekosten nicht möglich (1 Euro Vergünstigung pro Schüler, wären in der Umsetzung mehr als 15.000 Euro (eine Maßnahmedarf nur 15.000 Euro kosten) (da Besucherzahl im Jahr weit über 15.000 Euro beträgt) Achtung: technische Überprüfung wird trotzdem voran geschoben	
57	mehr Plätze für junge Menschen zur Verfügung stellen/schaffen, die zur Freizeitnutzung dienen	Oranienburg		x	Wird in der Bedarfserhebung regelmäßig mit Jugendhelfeträgern geprüft. Die (Jugend(aozial)arbeit guckt regelmäßig, welche Orte möglich sind. Information wird weiter an Insekprozess gegeben.	

Amtlicher Teil

104/ 109	(veganes Streetfoodfestival)/ Kochveranstaltung	Oranienburg	x		Veranstalter bzw. Kooperationspartner muss gefunden werden	
78/ 80/ 95	Kreatives Angebot (z. B. Mangakurs/ Kurs für digitales Zeichnen/ Fotoprojekt/)	Oranienburg	x		Kooperationsvertrag über Kidskreative.V (hier wird ein mehrtägiges Event angestrebt)	2000,-
161	Telefonzelle zur Verfügung stellen, welche als Bücheraustausch dienen soll	Ecke Jenaer/ Köseener Str. oder Nähe Comenius GS oder Parkplatz MA		x	Lage wäre durch 65 als geeignet eingestuft. Aber: Förderverein verneint die Patenschaft, somit Vorschlag nicht umsetzbar, da Patenschaft zwingend notwendig ist. Eine „offene Patenschaft“ ist nicht umsetzbar, da die dauerhafte Koordinierung durch das SG nicht abgewickelt werden kann.	3.500,- Beschaffungs-/ Installationskosten + 850,- Telefonzelle
75	Erschaffung eines Internetcafés	Innenstadt		x	Es besteht bereits das #FreeWiFiOranienburg, welches zur öffentlichen und kostenfreien Nutzung zur Verfügung steht	
76	Erschaffung Bubbletealäden	Innenstadt		x	Leider gibt es keine Unternehmen hierzu.	
112	Erschaffung Animeläden	Innenstadt		x	Leider gibt es keine Unternehmen hierzu.	
122	Einführung Fahrradverleih	Innenstadt		x	Bereits vorhanden: an der Tourist-Information und Findling Bernauer Str.	
134	Süßigkeitenladen	Innenstadt		x	Leider gibt es keine Unternehmen hierzu.	
144	Unverpacktläden	Innenstadt		x	Unverpacktläden bereits vorhanden: Bioladen Lehnitzstraße (Louise-Henrietten-Zentrum)	
148	Legostore	Innenstadt		x	Leider sind die zur Verfügung stehenden Flächen nicht groß genug.	
62	Erschaffung von trendigen Klamottenläden	Innenstadt		x	Leider sind die zur Verfügung stehenden Flächen nicht groß genug.	
105	Erschaffung eines Karls Erdbeerhofs	Schmachtenhagen		x	Vorschlag nicht verwertbar: es fehlt Fläche, die der Stadt Oranienburg gehört	
138	Erschaffung von einem Bubblewaffeladen	Bahnhof Oranienburg		x	Im Bahnhof stehen keine freien Räume zur Verfügung.	
59	Stadtfest öfter durchführen	Oranienburg				
60	Festival im Schloßpark „Oranienfestival“, mehr Veranstaltungen für Jugendliche	Schloßpark		x	Festival Generation Youth besteht bereits, dieses fand am 25.08. statt	
156	Bau einer langen Rutsche	Schloßpark		x	Es befinden sich bereits 3 Rutschen im Schlosspark mit einer Länge von bis zu ca. 3 m. Da eine längere Rutsche nicht erbaut werden kann, kann der Vorschlag leider nicht bearbeitet werden.	
127	kostenfreie Wiederverwendbare Verpackungen ausgeben, die in Lebensmittelläden mitgenommen werden können			x	Die Folgekosten sowie der Aufwand für Vertragsverhandlungen mit den jeweiligen Einzelhändlern wären zu hoch. Solch ein Mehrwegsystem ist im wirtschaftlichen Sektor möglich, auf diesen hat die Stadt jedoch keinen Einfluss oder Handhabe.	> 15.000,-

Amtlicher Teil**Hinweis zur Bekanntmachung der Sechsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg**

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 20. Oktober 2022 kommunalaufsichtlich genehmigte Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 9. November 2022 im Amtsblatt für Brandenburg, 2022, Nr. 44, Seite 883, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 10. November 2022 in Kraft getreten. Die Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

**Sechste Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Digitale Kommunen Brandenburg**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
Vom 20. Oktober 2022

**I.
Genehmigung**

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Sechsten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt des Amtes Bad Wilsnack/Weisen, der Gemeinden Mühlenbecker Land und Oberkrämer sowie der Städte Doberlug-Kirchhain, Großräschen, Guben, Friedland (Niederlausitz), Luckenwalde, Ludwigsfelde, Pritzwalk, Velten und Werder (Havel) zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

*Im Auftrag
Stevener*

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**„Sechste Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Digitale Kommunen Brandenburg
vom 6. September 2022**

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 8. Sitzung am 6. September 2022 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Branden-

burg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 23. Juni 2022 (Amtsblatt für Brandenburg, Nummer 24 aus 2022, Seite 562), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Vertretungspersonen von Verbandsmitgliedern können auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn die Vertretungsperson und ihre allgemeine oder erste Stellvertretung anderenfalls ihre persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte. Im Übrigen findet § 34 Absatz 1a Satz 4 ff. BbgKVerf Anwendung.“
 - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6.
2. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:
„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:
 1. Amt Bad Wilsnack/Weisen
 2. Amt Biesenthal-Barnim
 3. Amt Brück
 4. Amt Dahme/Mark
 5. Amt Elsterland
 6. Amt Gransee und Gemeinden
 7. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
 8. Amt Lebus
 9. Amt Lindow (Mark)
 10. Amt Neustadt (Dosse)
 11. Amt Neuzelle
 12. Amt Niemegk
 13. Amt Peitz/Picnjo
 14. Amt Rhinow
 15. Gemeinde Eichwalde
 16. Gemeinde Fehrbellin
 17. Gemeinde Heideblick
 18. Gemeinde Heidesee
 19. Gemeinde Märkische Heide
 20. Gemeinde Michendorf
 21. Gemeinde Mühlenbecker Land
 22. Gemeinde Nuthetal
 23. Gemeinde Oberkrämer
 24. Gemeinde Panketal
 25. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
 26. Gemeinde Schipkau
 27. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
 28. Gemeinde Schönwalde-Glien
 29. Gemeinde Schorfheide
 30. Gemeinde Schwielowsee
 31. Gemeinde Tauche
 32. Gemeinde Uckerland
 33. Gemeinde Wolfersdorf
 34. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
 35. Gemeinde Wustermark
 36. Gemeinde Zeuthen
 37. Landeshauptstadt Potsdam
 38. Stadt Altlandsberg
 39. Stadt Angermünde
 40. Stadt Bad Belzig

Amtlicher Teil

41. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
42. Stadt Beelitz
43. Stadt Bernau bei Berlin
44. Stadt Cottbus/Chósebez
45. Stadt Doberlug-Kirchhain
46. Stadt Falkensee
47. Stadt Friedland
48. Stadt Fürstenberg/Havel
49. Stadt Großräschen
50. Stadt Guben
51. Stadt Hohen Neuendorf
52. Stadt Königs Wusterhausen
53. Stadt Kremmen
54. Stadt Kyritz
55. Stadt Lauchhammer
56. Stadt Luckenwalde
57. Stadt Ludwigsfelde
58. Stadt Oranienburg
59. Stadt Premnitz
60. Stadt Pritzwalk

61. Stadt Senftenberg/Zy Komorow
62. Stadt Spremberg/Grodtk
63. Stadt Velten
64. Stadt Werder (Havel)
65. Stadt Werneuchen
66. Stadt Wittenberge
67. Stadt Wittstock/Dosse
68. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.
69. Zweckverband Bauhof TKS.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Cottbus, 18. Oktober 2022

*gez. Kerstin Hoschke
stellv. Verbandsvorsteherin“*

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz | Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Einsichtnahme des ersten Managementplan-Entwurfes für das FFH-Gebiet „Lubowsee“

Vom 12. Januar bis 10. Februar 2023 kann der erste Entwurf des Managementplans für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) „Lubowsee“ in der Naturparkverwaltung Barnim sowie online auf der Internetseite des Naturparkes eingesehen werden. Nutzer, Eigentümer und Interessierte sind eingeladen, sich über den Planstand zu informieren und Hinweise zu geben. Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie hat zum Ziel, europaweit heimische und bedrohte Tiere und Lebensräume für die Zukunft zu erhalten. In sogenannten Managementplänen, werden die nötigen Ziele und Maßnahmen festgelegt, die notwendig sind, um die vorhandenen Schutzgegenstände eines FFH-Gebietes zu sichern und dauerhaft zu erhalten.

Die Naturparkverwaltung hat als Koordinator der FFH-Managementplanung im Naturpark Barnim die Arbeitsgemeinschaft Szamatolski / Alnus mit der Erstellung von Managementplänen beauftragt. Bis Ende 2023 werden im Naturpark für insgesamt sieben FFH-Gebiete Managementpläne erstellt. Die Bearbeitung weiterer acht FFH-Gebiete soll bis Ende 2024 folgen. Für das Gebiet „Lubowsee“ liegt ab dem 12. Januar 2023 die erste Entwurfsfassung des Managementplans vor.

Der erste Entwurf des Managementplans kann online auf der Internetseite des Naturparkes (www.barnim-naturpark.de) und in der Naturparkverwaltung (Breit-scheidstraße 8–9, 16348 Wandlitz) nach telefonischer Anmeldung bis zum 10. Februar 2023 eingesehen werden. Stellungnahmen werden per Post oder per Mail an uwe.sonnenfeld@ifu.brandenburg.de bis zum 10. Februar entgegengenommen. Für Rückfragen stehen Ihnen zudem die Planungsbüros gern zur Verfügung.

Die Einsichtnahme dient der Information der Öffentlichkeit und gibt die Möglichkeit, Hinweise zu Planinhalten zu geben und damit zur erfolgreichen Umsetzung der Pläne beizutragen. Alle Hinweise werden anschließend geprüft, zusammengefasst und die erfolgten Änderungen bzw. der Umgang mit den eingereichten Hinweisen in einer regionalen Arbeitsgruppe vorgestellt.

Wandlitz, 18.11.2022

Festsetzung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz und Hundesteuer für die Stadt Oranienburg (einschließlich Ortsteile) für das Veranlagungsjahr 2023

Für alle steuerpflichtigen Objekte, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965, BStBl. s. 586) die Grundsteuer A und B sowie B-Ersatz für das Veranlagungsjahr **2023** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Zahlungstermine für die Vierteljahreszahler lauten **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023** und für die Halbjahreszahler gelten als Zahlungstermine der **15. Februar und der 15. August** des Jahres **2023**. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die den Ausgleich der jeweils fälligen Beträge einmal jährlich vornehmen, ist die Fälligkeit auf den **01. Juli bzw. 15. August** des Jahres **2023** bestimmt.

Für die Festsetzung der Hundesteuer **2023** gilt gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) die gleiche Verfahrensweise.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Oranienburg, Der Bürgermeister, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Steuerfestsetzung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das jeweilige Fachamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme Ihres Widerspruchs ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadt-

Amtlicher Teil

verwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de aufgeführt sind.

Oranienburg, den 15.11.2022



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben „Ersatzneubau Eisenbahnüberführung (EÜ) Weißenseer Straße, Bahn-km 21,943 der Strecke 6081, F-Bahn Berlin – Stralsund bzw. Bahn-km 21,947 der Strecke 6002, S-Bahn Berlin – Bernau in der Stadt Bernau bei Berlin im Landkreis Barnim sowie trassenferne landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen in der Gemarkung Fredersdorf der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf im Landkreis Märkisch-Oderland und in der Gemarkung Wensickendorf der Stadt Oranienburg im Landkreis Oberhavel im Bundesland Brandenburg (Geschäftszeichen: 511ppü/023-2300#001)

Das Bauvorhaben umfasst im Wesentlichen den Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung Weißenseer Straße in der Stadt Bernau bei Berlin in Bahn-km 21,943 der Fernbahnstrecke 6081 Berlin – Stralsund bzw. der S-Bahnstrecke 6002 Berlin – Bernau, in Bahn-km 21,947. Damit verbunden ist die Aufweitung des Ersatzneubaus gegenüber dem Bestand, eine Grandientenanpassung der Fernbahngleise und eine Verschiebung des S-Bahngleises, die Errichtung einer Lärmschutzwand nördlich, bahnlinks der S-Bahnstrecke, die Anpassung des Oberbaus, der Stromversorgungsanlagen einschließlich Oberleitung, der Leit- und Sicherungstechnik und der Telekommunikationsanlagen sowie die Absenkung und Verbreiterung der Weißenseer Straße im Brückenbereich.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, vom 09.03.2021 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten bzw. Gemeinden Bernau bei Berlin, Oranienburg und Fredersdorf-Vogelsdorf beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 17.11.2022 festgestellt, dass nach §§ 5ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom **09.01.2023 bis einschließlich 08.02.2023** in der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus 2, im Foyer des Bauamtes während der folgenden Zeiten

am Montag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
am Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
am Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
am Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
am Freitag	von 08:00 bis 13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes (Pfad): www.eba.bund.de ▶ Themen ▶ Planfeststellung ▶ Anhörungsverfahren zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – bis einschließlich 22.02.2023 – beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin, oder bei der oben genannten Stadtverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.
Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).
Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Amtlicher Teil

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.

Oranienburg, 28.11.2022



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 163 „Wohnen an der Forststraße“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a i.V.m. § 3 (1) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 163 „Wohnen an der Forststraße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst 1,8 ha und liegt gemäß beigefügtem Lageplan in Schmachtenhagen, einem Ortsteil der Stadt Oranienburg in der Flur 4 östlich der Stadt Oranienburg. Die Entfernung zur Ortsmitte beträgt ca. 480m und zum Stadtzentrum ca. 5 km. Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiet umfasst die Flurstücke 124/103, 996/124, 997/124, 1000/124, 1001/124, 1004/124, 1005/124, 1008/124, 1009/124, 1013/124 teilweise, 1014/124, 1016/124, 1017/124 teilweise, 1018/124, 1028/124, 1031/124, 1036/124, 1039/124, 1044/124, 1047/124, 1052/124, 124/ 32, 124/33, 124/34 und 124/35 der Flur 4 Gemarkung Schmachtenhagen

Anzustrebendes Planungsziel ist die Integration einer Außenbereichsinsel zur Entwicklung als Wohngebiet mit einer öffentlichen Erschließungsstraße.

Umweltprüfung

Das Planverfahren wird gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zu entnehmen.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten, findet eine Offenlegung der Planunterlagen statt. Im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 163 „Wohnen an der Forststraße“ mit Begründung gemäß § 13a i.V.m. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

03.01.2023 – 03.02.2023

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können von jedermann Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich, während der Sprechzeit auch zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Schriftliche Stellungnahmen sind an die oben genannte Postanschrift oder an die E-Mail-Adresse haase@oranienburg.de zu richten.

Ergänzend werden die Planunterlagen, die Gegenstand der Offenlegung sind, im Internet-Portal der Stadt www.oranienburg.de zugänglich gemacht und können dort unter der www.oranienburg.de/offenlegungen im oben genannten Zeitraum eingesehen werden.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

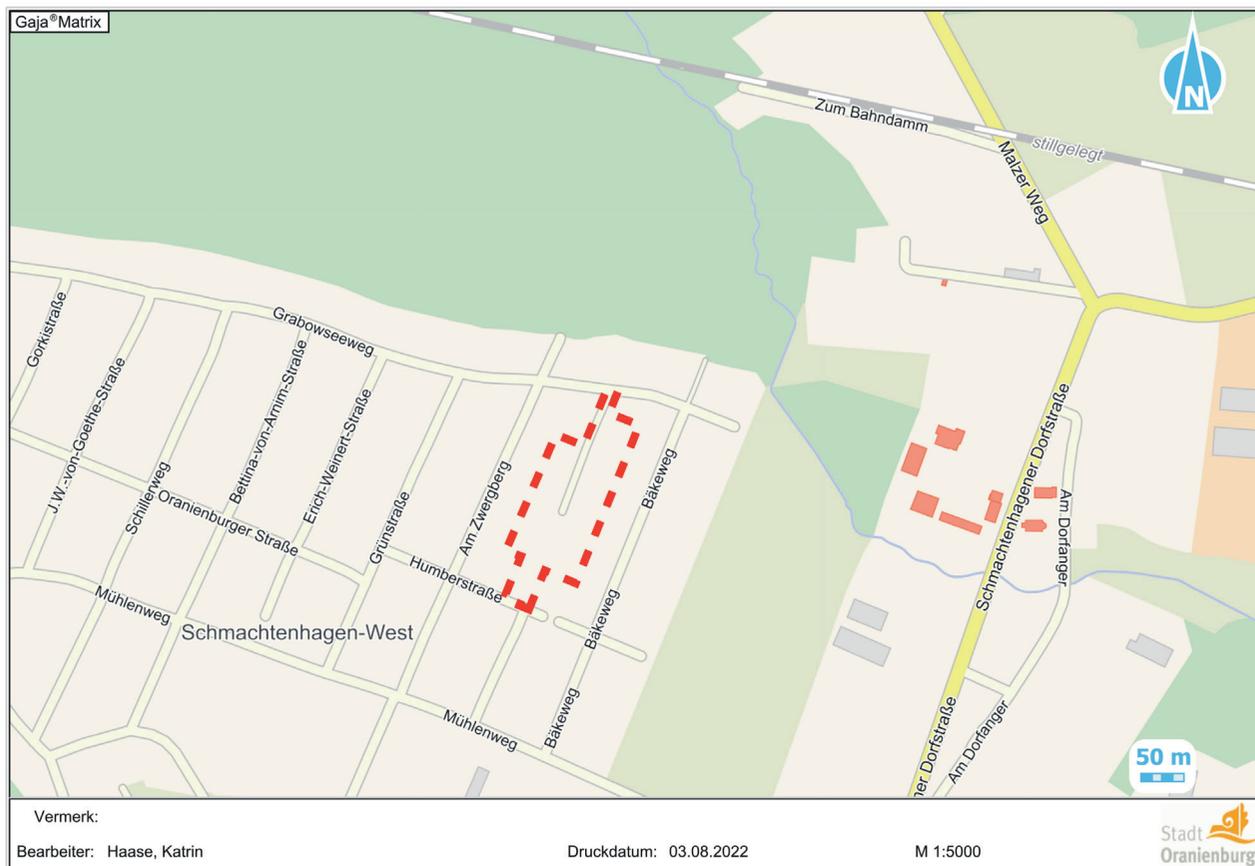
Oranienburg, 13.12.2022



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Öffentliche Bekanntmachung gem. § 108 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) der Einleitung eines Enteignungsverfahrens

Auf Grund eines der Enteignungsbehörde des Landes Brandenburg vorliegenden Antrages der Stadt Oranienburg vom 28. Juni 2018 auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung gem. § 85 Abs. 1 S. 1 BauGB wurde das Enteignungsverfahren nach § 108 Abs. 1 S. 1 BauGB durch Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung eingeleitet.

Das Verfahren betrifft ein ca. 60 m² großes Teilstück der folgenden Fläche:
 Gemarkung Germendorf, Flur 6, Flurstück 262/19,
 eingetragen im Grundbuch von Germendorf, Blatt 574, lfd. Nr. 4
 Eigentümer: Frau Ilona Teubner und Herr Uwe Teubner

Die antragsgegenständliche Fläche ist entsprechend des Bebauungsplanes Nr. 91 „Lärchenweg Germendorf“ vom 17. Dezember 2013 für die Herstellung von bzw. Öffnung als öffentliche Verkehrsfläche vorgesehen. Der Termin zur nicht-öffentlichen mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung und Entschädigungsfestsetzung ist anberaumt für:

**Dienstag, den 14. Februar 2023 um 10:00 Uhr
 im Ministerium des Innern und für Kommunales,
 Haus K, Raum 315,
 Henning-von-Tresckow-Str. 9-13
 14467 Potsdam.**

Es werden alle Beteiligten, namentlich die Inhaber

- eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder
- eines das betreffende Grundstück belastenden Rechts,

- eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem genannten Grundstück oder
- eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt,

aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen. Zweckmäßigerweise sollten derartige Rechte noch vor der Verhandlung bei der Enteignungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Enteignungsantrag im Rahmen der Vorabentscheidung und andere damit im Zusammenhang stehende Anträge entschieden werden kann.

Von der Bekanntmachung über die Einleitung des Enteignungsverfahrens an bedürfen die in § 51 BauGB bezeichneten Rechtsvorgänge, Vorhaben und Teilungen gem. § 109 Abs. 1 BauGB der schriftlichen Genehmigung der Enteignungsbehörde.

Potsdam, 05.12.2022

Im Auftrag
 Erle

Amtlicher Teil

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 138 „Wohnen südlich von Eden“, Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 (2) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.04.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Wohnen südlich von Eden“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 138 „Wohnen südlich von Eden“ umfasst die Flurstücke 22/1, 553/119, 574/74 und 638/22 der Flur 4 in Oranienburg. Das Plangebiet wird im Osten begrenzt durch den am Oranienburger Kanal verlaufenden Radweg, im Südwesten durch den Damm der ehemaligen Kremmener Bahn und im Norden durch die Walther-Bothe-Straße.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist in der Grafik gekennzeichnet.

Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung eines Wohngebiets auf einer ca. 2,4 ha großen innerstädtischen Brache geschaffen werden. Wesentliche Voraussetzung für die beabsichtigte Wohnnutzung ist die Untersuchung und Sanierung radioaktiver Böden im Plangebiet.

Planverfahren und Umweltprüfung

Der Bebauungsplan wird als verbindlicher Bauleitplan gem. § 8 BauGB im Regelverfahren mit Umweltprüfung gem. § 2a BauGB aufgestellt. Die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes wird in einem Umweltbericht dargelegt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer, Öffnungszeiten)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 138 „Wohnen südlich von Eden“ mit Begründung und bisher verfügbaren Umweltinformationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

15.02.2023 bis einschließlich 17.03.2023

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

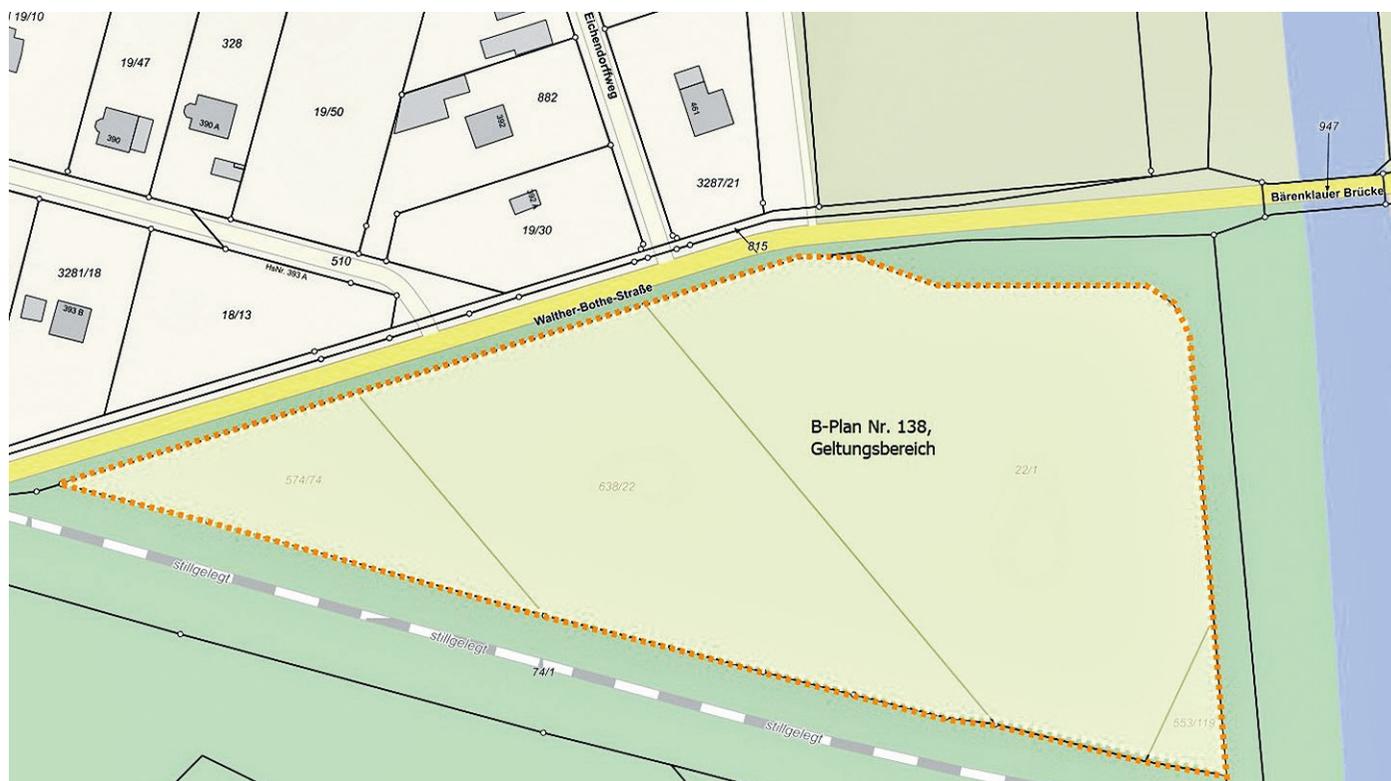
Montag, Mittwoch, Donnerstag	8:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 13:00 Uhr

Neben den o. g. Planunterlagen sind folgende umweltrelevante Informationen verfügbar:

Zum Schutzgut Biotope und Arten

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Karte mit Lage und Abgrenzung der erfassten Biotoptypen gemäß Brandenburgischem Kartierschlüssel im Bestand
- Biotopbeschreibung und Darstellung der einzelnen Biotoptypen und Beschreibung der Biotopeigenschaften
- Beschreibung und Erfassung der Europäischen Vogelarten, Reptilien, Fledermäuse
- Darstellung von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sowie internen und externen Ausgleichsmaßnahmen zum Biotop- und Artenschutz
- Die fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel, untere Naturschutzbehörde vom 13. Januar 2020 zu den Anforderungen des Umweltberichtes, des Biotop- und Artenschutzes, zur Eingriffsregelung und zu Kompensationsmaßnahmen
- „Biotopkartierung sowie Kartierung Bewertung der Brutvogel-, Reptilien und Amphibienfauna“, Planungsbüro Siedlung und Landschaft vom September 2019
- „Artenschutzbeitrag“ zu Reptilien und europäische Vogelarten mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorischen Maßnahmen (FCS-Maßnahmen), Planungsbüro Siedlung und Landschaft vom September 2019



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 138 „Wohnen südlich von Eden“

Amtlicher Teil

Zum Schutzgut Boden

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet
- zum Umfang der Bodenversiegelung
- zu den Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen in Hinblick auf die im Plangebiet zugelassene Versiegelung
- zum Bodenschutz die fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 13. Januar 2020
- zum Bodenschutz die fachbehördliche Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abt. Verbraucherschutz vom 18. März 2019 und 07. Januar 2020
- zur radioaktiven Belastung fachliche Stellungnahme des Landesumweltamtes Brandenburg vom 13.3.1996
- zur historischen Entwicklung (u.a. Thorium-Glühstrumpf-Produktion der Firma Goetschke und Kriegseinwirkung) und heutigen Problemlage der Strahlenbelastung in allgemein verständlicher Darstellung „Oranienburg: Die Radioaktivität und der Krieg“, Aufsatz von Bernd Laquai, 14.9.2019
- zu Altlasten und Altlastverdachtsflächen „Multitemporale Luftbilddokumentation zur historischen Erkundung der radiologisch belasteten Fläche an der Walther-Bothe-Str. in 16515 Oranienburg“, Intecus Ingenieurgesellschaft für Technischen Umweltschutz mbH vom 21. September März 2019
- zu Altlasten und Altlastverdachtsflächen „Beschreibung des Ist-Zustandes, der geplanten Baufeldfreimachung bzw. den Dekontaminationsmaßnahmen auf dem Gelände des Bebauungsplans 138, „Südlich von Eden“ an der Walther-Bothe-Straße, Oranienburg“, Intecus Ingenieurgesellschaft für Technischen Umweltschutz mbH vom 18. März 2021
- zu Altlasten und Altlastverdachtsflächen „Historische Erkundung aus Archivmaterial und Berichten zum Gelände der ehemaligen Goetschke Gasglühlicht AG an der Walther-Bothe-Straße in 16515 Oranienburg“, Intecus Ingenieurgesellschaft für Technischen Umweltschutz mbH vom 14. März 2022
- zu den Kampfmittelverdachtsflächen und zur Munitionsfreigabebescheinigung für die Grundstückseigentümer die fachbehördliche Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei/Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 06. Dezember 2019

Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- zur Bedeutung des Schutzgutes Wassers für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- zu Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des anfallenden Oberflächenwassers und zur Versickerung des Niederschlagswassers

Zum Schutzgut Klima/Luft

Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- zu den besonderen Funktionsausprägungen für das Schutzgut Klima/Luft
- Beschreibung und Prognose von Klima und Luft und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung der Klima- und Luftbedingungen im Plangebiet

Zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Beschreibung des Landschafts- und Ortsbildes und deren Auswirkungen durch die Planung
- Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes im Plangebiet

Zum Schutzgut Mensch und Gesundheit

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Beschreibung und Auswirkungen der Planung auf Mensch und Gesundheit
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung der Bedingungen für Mensch und Gesundheit im Plangebiet
- Schalltechnische Untersuchung B-Plan Nr. 138 „Wohnen südlich von Eden“, KSZ Ingenieurbüro GmbH vom 10. Juli 2020, die die Auswirkungen des Anlagenlärms und Verkehrslärms untersucht

Zum Schutzgut Kultur und Sachgüter

Nach der Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 29. November 2019 liegen keine Erkenntnisse zu Bodendenkmale vor.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können von jedem Mann Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich, während der Sprechzeit auch zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Schriftliche Stellungnahmen sind an die oben genannte Postanschrift oder an die E-Mail-Adresse wenzel@oranienburg.de zu richten.

Ergänzend werden die Planunterlagen, die Gegenstand der Offenlegung sind, im Internet-Portal der Stadt www.oranienburg.de zugänglich gemacht und können dort unter der www.oranienburg.de/offenlegungen im oben genannten Zeitraum eingesehen werden.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, 13.12.2022



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Bekanntmachung und Inkrafttreten der Satzung der Stadt Oranienburg zum Bebauungsplan Nr. 142 „Wohnanlage am Mühlenbecker Weg“



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 142 „Wohnanlage am Mühlenbecker Weg“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 142 „Wohnanlage am Mühlenbecker Weg“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 142 „Wohnanlage am Mühlenbecker Weg“, in der Fassung vom Oktober 2022, rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 570/1 sowie jeweils einen Teil der Flurstücke 718 und 956, alle gehörig zur Flur 3 der Gemarkung Lehnitz mit einer Fläche von insgesamt 8170 m².

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.233 während der Sprechstunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird gemäß § 44 (5) BauGB hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1–3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 (2a) BauGB (Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan) sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

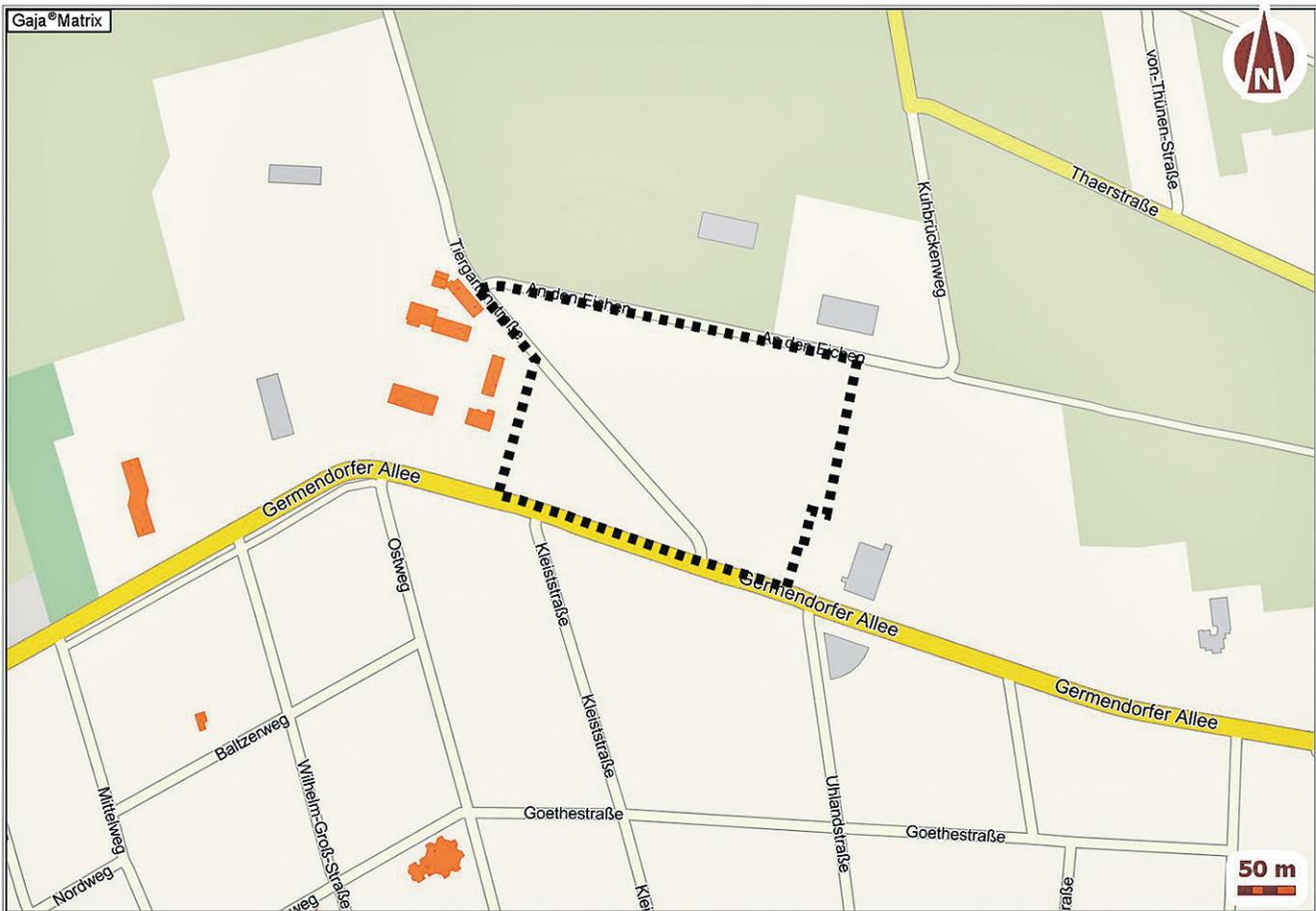
Oranienburg, 13.12.2022

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Bekanntmachung – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 134 „Technisches Ausbildungszentrum Germendorfer Allee/Tiergartenstraße“



Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplans Oranienburg

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.10.2021 den Feststellungsbeschluss zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) Oranienburg gefasst. Diese Änderung des FNP betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 134 „Technisches Ausbildungszentrum Germendorfer Allee/Tiergartenstraße“. Die Begründung zur FNP-Änderung einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oranienburg wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde (Landkreis Oberhavel) vom 15.08.2022, Aktenzeichen 521010–03348/2022/vs, gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplans rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung wird im Norden durch die Allee „An den Eichen“, im Westen durch das Grundstück eines Discountermarktes sowie im Süden von der Germendorfer Allee begrenzt. Im Osten schließt sich die Polizeiinspektion Oranienburg an. Der Geltungsbereich umfasst ca. 4,8 ha und beinhaltet im Einzelnen folgende Flurstücke der Gemarkung Oranienburg: Gemarkung Oranienburg, Flur 5, 116 (Tiergartenstraße), 2200, 2201 sowie 2153.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans Oranienburg kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.233

während der Sprechstunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1–3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 (2a) BauGB (Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan) sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, 13.12.2022

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Bebauungsplan Nr. 161 „Friedrichstraße 27 B“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Bauleitplanverfahren gemäß § 13a und § 13b BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat am 14.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit dem folgenden Geltungsbereich beschlossen: Gemarkung Sachsenhausen, Flur 1, Flurstücke 587/241, 588/241 und 589/241.

Ziel der Planung

Anzustrebendes Planungsziel ist die Bestandsicherung und die behutsame Nachverdichtung in dem Wohngebiet, zunächst für die Grundstücke mit dringenden Handlungsbedarf.

Verfahren

Der Bebauungsplan wird als Plan der Innenentwicklung in Kombination von § 13 a und § 13 b BauGB aufgestellt. Die unmittelbare Bebauung an der Friedrichstraße ist dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen. Die rückwärtigen Bereiche zählen zum Außenbereich und begründen die Kombination von § 13 a und § 13 b BauGB. Der Bebauungsplan soll eine behutsame Nachverdichtung für Teilflächen des Wohngebietes an der Friedrichstraße, Ortsteil Sachsenhausen, ermöglichen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Aufgrund der geringen Ausstrahlkraft des Vorhabens wird bei diesem Verfahren von der frühzeitigen Beteiligung abgesehen. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit vom

09.01.2023 bis einschließlich 23.01.2023

in der Stadtverwaltung Oranienburg im Schloss, Haus 2, Obergeschoss Zimmer 2.233, Ansprechpartner: Frau Konrad, telefonisch unter 03301 600-7263 oder per E-Mail unter konrad@oranienburg.de während der Dienstzeiten informieren und zu dem Planungsziel äußern.

Die gesetzlich vorgeschriebene formelle Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der Entwürfe des Bebauungsplanes mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Die Bekanntmachung dazu erfolgt rechtzeitig im Amtsblatt der Stadt Oranienburg.

Oranienburg, den 13.12.2022



*Alexander Laesicke
Bürgermeister*

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 151 „Caravanserei Schmachtenhagen (ehem. Oberhavel Bauernmarkt)“:

Für die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in der Sitzung vom 25.04.2022 beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oranienburg wurde mit Bescheid des Landkreises Oberhavel vom 01.08.2022 – Aktenzeichen: 03283/2022/vs – die Genehmigung (mit einer Maßgabe und Auflagen) erteilt.

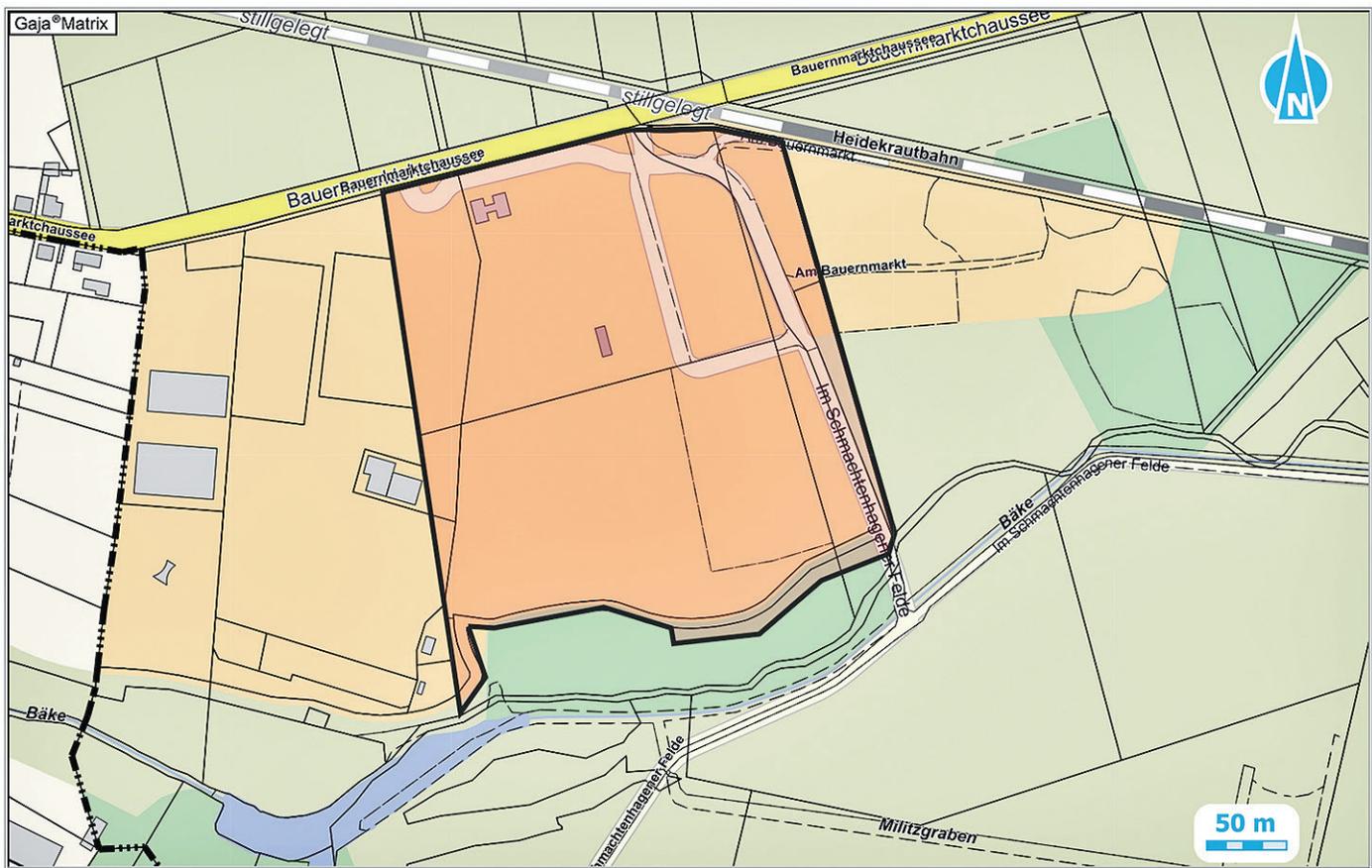
Die Bestätigung der Auflagenerfüllung erfolgte durch die Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 12.12.2022.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der Bereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von 6,83 ha, umfasst die Flurstücke 279, 280, teilweise 281, 282, 283, 284, 285, 286 und 287 (vorher 163, 178 und 180) der Flur 1 in der Gemarkung Schmachtenhagen und grenzt gemäß beigefügtem Lageplan im Norden an die Landesstraße Bauernmarktchaussee, im Süden rahmt ein kleines Waldstück das Gelände ein, die östliche Grenze bildet die Erschließungsstraße des Parkplatzes sowie im Westen ein Agrarbetrieb mit Tierhaltung und Biogasanlage.

Die Grenzen sind im nachfolgenden Übersichtsplan wiedergegeben.

Amtlicher Teil



Jedermann kann die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oranienburg nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB bei der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231a zu den üblichen Dienstzeiten – derzeit: Di. 09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr sowie Do. 09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr, aber auch außerhalb dieser Zeiten nach Terminvereinbarung – einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Oranienburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Oranienburg, den 13.12.2022

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Inkrafttretens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 151 „Caravanserei Schmachtenhagen (ehem. Bauernmarkt Oberhavel)“:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 04.07.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 151 „Caravanserei Schmachtenhagen (ehem. Bauernmarkt Oberhavel)“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan (mit Umweltbericht) wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 8 ha, umfasst die Flurstücke 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286 und 287 (vorher 163, 178 und 180) der Flur 1 in der Gemarkung Schmachtenhagen und grenzt gemäß beigefügtem Lageplan im Norden an die Landesstraße Bauernmarktchaussee, im Süden rahmt ein kleines Waldstück das Gelände ein, die östliche Grenze bildet die Erschließungsstraße des Parkplatzes sowie im Westen ein Agrarbetrieb mit Tierhaltung und Biogasanlage.

Der Bebauungsplan, in der Fassung von Mai 2022, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß §10 (3) BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB

bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird gemäß § 44 (5) BauGB hingewiesen.

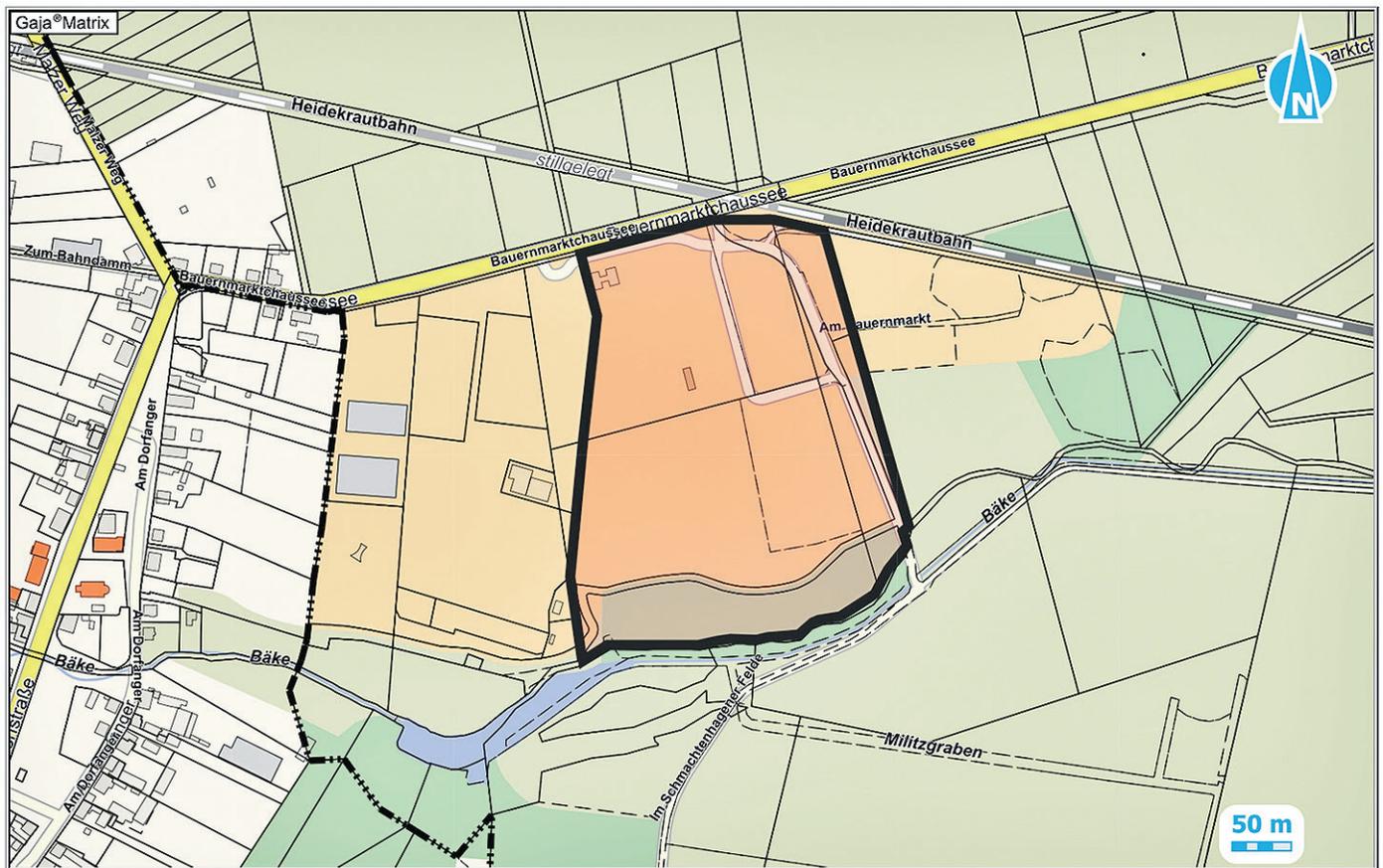
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1–3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, 24.12.2022



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Stadt Oranienburg für das Haushaltsjahr 2023

Auf der Grundlage der §§ 65 ff. und § 28 Abs. 2 Ziff. 15 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18, S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 12.12.2022 mit Beschluss-Nr.: 563/21/22 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	139.279.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	139.600.500 EUR
außerordentlichen Erträge auf	100.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	100.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	156.963.600 EUR
Auszahlungen auf	180.034.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	128.346.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	132.162.600 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	28.617.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	47.538.500 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	333.600 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für 2023 **nicht** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf
13.628.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze für die Realsteuern** werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 370 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Stadt Oranienburg als von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

50.000 EUR

festgesetzt.

Erträge und Aufwendungen, die auf unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher finanzieller Bedeutung beruhen und Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagevermögen sind „außerordentliche Erträge“ bzw. „außerordentliche Aufwendungen“.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

50.000 EUR

festgesetzt.

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so hat die Stadtverordnetenversammlung darüber zu entscheiden. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen sowie Zuführungen und Inanspruchnahmen von Rückstellungen sind im Sinne des § 70 der BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen. Von der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung weiterhin ausgenommen sind über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, bei denen Sachverhalte des Ergebnisplanes bzw. des investiven Finanzplanes, unter Beachtung von Wertgrenzen und Bilanzierungsgrundsätzen, im Zuge der Jahresabschlussarbeiten in ihrer geplanten Zuordnung zum Ergebnis- bzw. investiven Finanzhaushalt korrigiert werden müssen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bürgerbudget, da erst mit Abstimmung über die Maßnahmen des Bürgerhaushaltes eine Zuordnung zum Ergebnis- oder Finanzplan möglich ist, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Auflösung des Treuhandvermögens sowie Maßnahmen im Zuge der Unterhaltung von Gehwegen. Für die vorgenannten Beispiele erfolgt die Korrektur im Zusammenhang mit den Jahresabschlussarbeiten, damit entfällt die gesonderte Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zu überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, werden

1. im **Ergebnishaushalt**

bei überplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf 50.000 EUR
und
bei außerplanmäßigen Aufwendungen je Budget auf 50.000 EUR
festgesetzt.

2. im **Finanzhaushalt**

bei überplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf 50.000 EUR
und
bei außerplanmäßigen Auszahlungen je Budget auf 50.000 EUR
festgesetzt.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergaben, die aber durch Zahlungen anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb der Wertgrenzen gelten als unerheblich. Bewilligte,

Amtlicher Teil

nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen erhält die Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
- der Entstehung eines Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses von 1.000.000 EUR und
 - bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6
entfällt

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

Oranienburg, den 13.12.2022



(Siegel)

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 der Stadt Oranienburg mit ihren Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden Mo, Mi, Do von 8 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr, Di von 8 - 12 Uhr und 13 - 17 Uhr und Fr von 8 - 12 Uhr in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus 1, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste öffentlich aus.

Oranienburg, den 13.12.2022



(Siegel)

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Straßenreinigungsgebührensatzung für die Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18, S. 6) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37, S. 3) sowie des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 12.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührentatbestand,

Benutzungsgebühren (Straßenreinigungsgebühren)

- Die Stadt Oranienburg erhebt für die maschinelle Straßenreinigung (Sommerreinigung) der Fahrbahnen der öffentlichen Straßen der Stadt Oranienburg innerhalb geschlossener Ortslagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem Straßenverzeichnis (Anlage 1) als Bestandteil dieser Satzung.
- Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung nicht übersteigen. Gesamtkosten in diesem Sinne sind die gebührenpflichtigen Gesamtkosten. Der Kostenanteil der gebührenfähigen Gesamtkosten, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung entfällt (25 vom Hundert), wird von der Stadt Oranienburg getragen.

§ 2**Gebührenmaßstab**

- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück).
- Ein Grundstück ist im Sinne dieser Satzung erschlossen, wenn es zur Straße rechtlich und tatsächlich eine Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird (gebührenpflichtiges Grundstück). Erschlossen und gebührenpflichtig in diesem Sinne sind nicht nur angrenzende Grundstücke (Anliegergrundstücke), sondern auch hinter angrenzenden Grundstücken liegende Grundstücke (Hinterliegergrundstücke).
- Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Frontlänge gem. Abs. 5 sowie die nach Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse nach Maßgabe dieser Satzung.
- Für die Ermittlung der Frontlänge sind bei Anliegergrundstücken die an die Straße angrenzenden Seiten und die Seiten, die der Straßengrenze zugewandt sind, zu berücksichtigen. Für die Ermittlung der Frontlänge sind bei Hinterliegergrundstücken die Seiten, die der Straßengrenze zugewandt sind zu berücksichtigen. Zugewandte Seiten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen. Die hinteren Grundstücksgrenzen bleiben unberücksichtigt.
- Die Frontlänge ergibt sich aus der Länge der an einer Straße angrenzenden Grundstückseite(n) sowie der nicht an der Straße angrenzenden, aber dieser Straße zugewandten Grundstückseite(n). Verläuft bzw. verlaufen die zugewandte(n) Grundstückseite(n) nicht parallel

Amtlicher Teil

zur Straße, so wird die Länge der Strecke zugrunde gelegt, die sich durch senkrechte Projektion der Seite(n) auf die Straßenbegrenzungslinie ergibt. Ergeben sich aufgrund des Straßenverlaufs mehrere senkrechte Projektionsmöglichkeiten auf die Straßenbegrenzungslinie, so ist die kürzeste Strecke maßgebend.

Bei abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenze zugrunde gelegt. Ist in Bezug auf die Straße keine gerade Grundstücksgrenze vorhanden, sodass eine entsprechende Verlängerung nicht möglich ist, so ist, ausgehend vom Endpunkt der an die Abrundung angrenzenden geraden Grundstücksgrenze eine im Winkel von 90 Grad verlaufende Verlängerungslinie zu ziehen.

- (6) Wird ein Grundstück durch mehrere gebührenpflichtige Straßen erschlossen, so erfolgt die Ermittlung der Frontlänge aus Sicht der jeweils erschließenden Straße, unabhängig davon, zu welcher Straße tatsächlich ein Zugang oder eine Zufahrt besteht. Hierunter fallen insbesondere Eckgrundstücke oder zwischen 2 oder mehreren reinigungspflichtigen Straßen liegende Grundstücke.
- (7) Wird ein Grundstück über eine unselbstständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbstständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.
- (8) Bei der Feststellung der Frontlänge nach Berechnungsmetern werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm (einschließlich 50 cm) abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

§ 3 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Reinigung i. S. d. § 1 Abs. 1 beträgt je Meter Frontlänge jeweils für den Zeitraum vom 01.03.2023 bis zum 30.11.2023 und vom 01.03.2024 bis zum 30.11.2024 in der Reinigungsklasse

RK 13,20 €

RK 21,60 €.

In der Reinigungsklasse 1 (RK 1) erfolgt eine wöchentliche Reinigung.

In der Reinigungsklasse 2 (RK 2) erfolgt eine 14-tägige Reinigung.

Die Zugehörigkeit einer Straße zur jeweiligen Reinigungsklasse richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Straßenverzeichnis dieser Satzung.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist jeweils der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

§ 5 Entstehen der Gebührenschild, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des gebührenpflichtigen Erhebungszeitraums (antizipierte Benutzungsgebühr). Gebührenschildpflichtiger Erhebungszeitraum ist der 01.03. bis 30.11. im jeweiligen Kalenderjahr. Danach werden für die regelmäßige Reinigung der Straße 9 Monate im jeweils laufenden Kalenderjahr als gebührenpflichtig zugrunde gelegt.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird im jeweils laufenden Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt und am 01.07. des jeweils laufenden Kalenderjahres fällig. Erfolgt eine Gebührenschildfestsetzung erst nach dem 01.07. des

jeweils laufenden Kalenderjahres, wird die Benutzungsgebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Bei Eigentumswechsel entsteht die Gebührenschild innerhalb des gebührenpflichtigen Erhebungszeitraums für den neuen Eigentümer mit Beginn des auf den Eigentumsübergang (Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch) folgenden Kalendermonats. Die Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren regeln sich nach Abs. 2.

Die Gebührenschild des vorherigen Eigentümers endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Eigentumsübergang auf den neuen Eigentümer erfolgt.

Die Höhe der Gebühr errechnet sich im Falle des Eigentumswechsels innerhalb des gebührenpflichtigen Erhebungszeitraums anteilig nach vollen Kalendermonaten (1/9 Jahresgebühr je Kalendermonat).

- (4) Für Straßen, die erstmals regelmäßig gereinigt werden und noch nicht in Anlage 1 aufgeführt sind, entsteht die Gebührenschild innerhalb des gebührenpflichtigen Erhebungszeitraums erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. Die Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr regeln sich nach Abs. 2. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Abs. 1 bzw. anteilig nach vollen Kalendermonaten (1/9 Jahresgebühr je Kalendermonat).

Wird eine Straße innerhalb des gebührenpflichtigen Zeitraums aus der Straßenreinigung auf Dauer entlassen, so endet die Gebührenschild mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung auf Dauer eingestellt wird.

Über die Aufnahme einer Straße zur regelmäßigen Reinigung, die noch nicht in Anlage 1 (Straßenverzeichnis) aufgeführt ist und die damit verbundene Gebührenschildpflicht, sowie über die Entlassung einer Straße aus der Straßenreinigung auf Dauer wird im Amtsblatt informiert.

- (5) Bei einem Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu einem Zeitraum von einem Monat besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Ein Anspruch auf Gebührenminderung besteht ebenfalls nicht bei unerheblichen Reinigungsmängeln wegen Behinderung der Straßenreinigung durch den ruhenden Verkehr oder Straßenbauarbeiten nur auf einer Teilstrecke der zu reinigenden Straße, bei Ausbleiben der Straßenreinigung infolge von Winterwitterung, bei höherer Gewalt und Ausbleiben an Feiertagen.

- (6) Beim Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung von mehr als einem Monat wegen Straßenbauarbeiten oder aus sonstigen Gründen (z. B. Ausfall der Kehrmaschine wegen Reparatur) auf gesamter Länge der Straße erfolgt die Minderung der Gebühr von Amts wegen im Dezember des jeweils laufenden Kalenderjahres.

Dem Gebührenschildpflichtigen steht es unberührt der Minderung einer Gebühr von Amts wegen frei, selbst einen Antrag auf Gebührenminderung zu stellen.

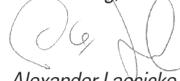
§ 6 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz) zulässig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Straßenreinigungsgebührenschildsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft und verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2024.

Oranienburg, den 13.12.2022


Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1: Straßenverzeichnis gem. § 1 dieser Satzung

Amtlicher Teil

Anlage 1 zur Straßenreinigungsgebührensatzung in Beschlussfassung vom 12.12.2022 Straßenverzeichnis – gebührenpflichtige Reinigung durch die Stadt Oranienburg

Straße	RK 1 Fahrbahnreinigung wöchentlich	RK 2 Fahrbahnreinigung 14-tägig
Oranienburg		
Adolf-Dechert-Straße		X
Albert-Buchmann-Straße		X
Am Schlosshafen		X
Andrè-Pican-Straße		X
Badstraße von Berliner Straße bis Rheinstraße		X
Bahnhofplatz		X
Berliner Straße (von Schlossbrücke bis Havelstraße)	X	
Berliner Straße (von Havelstraße bis Bahndamm)		X
Bernauer Straße (von Schlossbrücke bis Stralsunder Straße)		X
Bernauer Straße (von Stralsunder bis Heidelberger Straße/Hubertusstraße)		X
Birkenallee (von Berliner Straße bis Brücke)		X
Bötzower Platz	X	
Breite Straße	X	
Dr.-Heinrich-Byk-Straße		X
Eisenacher Straße		X
Friedensstraße		X
Haller Straße		X
Havelstraße (von Breite Straße bis Kremmener Straße)	X	
Havelstraße (von Breite Straße bis Louise-Henriette-Steg)		X
Innsbrucker Straße (von Berliner Straße bis Villacher Straße)		X
Julius-Leber-Straße (vom Kreisverkehr bis Feuerwehr)		X
Kanalstraße (von Luisenstraße bis Stadtbrücke)		X
Kanalstraße (von Breite Straße bis Hs – Nr. 7)	X	
Kitzbüheler Straße		X
Klagenfurter Straße (von Walther-Bothe-Straße bis Villacher Straße)		X
Kremmener Straße		X
Lehnitzstraße (von Bernauer Straße bis Willy-Brandt-Straße)	X	
Lehnitzstraße (von Willy-Brandt-Straße bis Andrè-Pican-Straße)		X
Liebigstraße (von Bernauer Straße bis Rungestraße)		X
Luisenstraße (von Kremmener Straße bis Kanalstraße)		X
Melanchthonstraße		X
Mittelstraße (von Bernauer Straße bis Willy-Brandt-Straße)		X
Mühlenfeld (von Bernauer Straße bis Rungestraße)		X
Neringstraße		X
Robert-Koch-Straße (von Berliner Straße bis Saarlandstraße)		X
Rungestraße		X

Amtlicher Teil

Straße	RK 1 Fahrbahnreinigung wöchentlich	RK 2 Fahrbahnreinigung 14-tägig
Saarlandstraße (von Memelstraße bis Lehnitzstraße)		X
Sachsenhausener Straße (von Bernauer Straße bis Heidestraße)	X	
Schloßplatz	X	
Schulstraße		X
Stralsunder Straße (von Bernauer Straße bis Willy-Brandt-Straße)		X
Stralsunder Straße (von Willy-Brandt-Straße bis Dr.-Heinrich-Byk-Straße)		X
Straße der Einheit		X
Straße der Nationen		X
Villacher Straße		X
Walther-Bothe-Straße (von Berliner Straße bis Erzbergerstraße)		X
Walther-Bothe-Straße (von Berliner Straße bis Klagenfurter Straße)		X
Willy-Brandt-Straße	X	
Friedrichsthal		
Friedrichsthaler Chaussee (von Straße zum Wald bis Dorfplatz)		X
Germendorf		
Annahofer Straße (von Straße am Globus bis Kiefernstraße)		X
Germendorfer Dorfstraße (von Veltener Straße bis Am Bahnhof)		X
Kremmener Allee (auf der südlichen Straßenseite die Grundstücke Nr. 31; 31 A; 31 H; 32; 33; 35; 36; 37, sowie das Grundstück Veltener Straße 1) und (auf der nördlichen Straßenseite die Grundstücke Nr. 1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8 und 9)		X
Veltener Straße (von Germendorfer Dorfstraße bis Friedhof)		X
Veltener Straße (Gewerbegebiet)		X
Lehnitz		
Birkenwerderweg		X
Gutsplatz (von Havelkorso bis Birkenwerderweg)		X
Lehnitzstraße (von Brücke bis Gutsplatz)		X
Lehnitzstraße (von Gutsplatz bis Friedrich-Wolf-Straße)		X
Sachsenhausen		
Clara-Zetkin-Straße (von Kolonie Berg bis Friedrich-Siewert-Straße)		X
Granseer Straße (von Schleusenbrücke bis An der Heide)		X
Zum Bahnhof (auf der südlichen Straßenseite die Grundstücke ab Nr. 6 bis Nr. 16; auf der nördlichen Straßenseite die Grundstücke Nr. 9; 11 und Flst. 366)		X
Schmachtenhagen		
Schmachtenhagener Dorfstraße		X
Wensickendorf		
Hauptstraße (auf der südlichen Straßenseite die Grundstücke Nr. 76 bis Nr. 70)		X
Hauptstraße (auf der südlichen Straßenseite die Grundstücke Nr. 1; 2; 3; 4; 4 A und 5, sowie das Grundstück Summter Chaussee 51) und (auf der nördlichen Straßenseite das Grundstück Nr. 66)		X
Summter Chaussee (Grundstücke Nr. 2; 3; 4; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50 und 51)		X
Zehlendorfer Chaussee		X
Zehendorf		
Alte Dorfstraße		X
Wensickendorfer Straße		X
Liebenwalder Straße		X

Amtlicher Teil

4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung für die Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18, S. 6) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37, S. 3) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in Ihrer Sitzung am 12.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungssatzung für die Stadt Oranienburg in der Ausfertigung vom 25.09.2012, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs-satzung für die Stadt Oranienburg in der Ausfertigung vom 01.10.2019 wird wie folgt geändert:

- (1.) Die Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) für die Stadt Oranienburg wird geändert:
 - a) Die „Robert-Koch-Straße von Saarlandstraße bis Moselstraße“ wird hinsichtlich der Straßenreinigung für die Fahrbahn und den Gehweg sowie für des Winterdienstes für den Gehweg aufgenommen.
 - b) Die „Neckarstraße“ wird hinsichtlich der Sommerreinigung für die Fahrbahn und den Gehweg sowie des Winterdienstes für den Gehweg aufgenommen.
 - c) Die „Altenburger Straße“ wird hinsichtlich der Sommerreinigung für die Fahrbahn und den Gehweg sowie des Winterdienstes für den Gehweg aufgenommen.

- d) Die „Luisenstraße“ wird konkretisiert auf den Abschnitt von Kanalstraße bis Schloßpark.
- e) Für die „Germendorfer Dorfstraße“, Ortsteil Germendorf, wird für den neuen Geh- und Radweg südlich der Germendorfer Dorfstraße die Sommerreinigung des Gehweges aufgenommen.
- f) Die Straße „Mühlenbecker Weg Stichweg B-Plan Nr. 5“, Ortsteil Lehnitz, wird hinsichtlich der Sommerreinigung für die Fahrbahn und den Gehweg sowie des Winterdienstes für den Gehweg aufgenommen.
- g) Die Straße „Bäkeweg“, Ortsteil Schmachtenhagen, wird hinsichtlich der Sommerreinigung für die Fahrbahn und den Gehweg sowie des Winterdienstes für den Gehweg aufgenommen.
- h) Die Straße „Teichweg von Wandlitzer Chaussee bis Stolzenhagener Weg“, Ortsteil Wensickendorf, wird hinsichtlich der Sommerreinigung für die Fahrbahn und den Gehweg sowie des Winterdienstes für den Gehweg aufgenommen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 13.12.2022


Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung in Beschlussfassung vom 12.12.2022

Straßenverzeichnis – Übertragung der Reinigungspflichten auf die Grundstückseigentümer

Straßenverzeichnis Oranienburg	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Aderluch		X	X
Adolf-Damaschke-Straße	X	X	X
Adolf-Dechert-Straße		X	X
Adolf-Mertens-Straße	X	X	X
Albert-Buchmann-Straße		X	X
Allerstraße	X	X	X
Altenburger Straße	X	X	X
Am Biotop	X	X	X
Am Flöhnberg	X	X	X
Am Gleis	X	X	X
Am Havelbogen	X	X	X
Am Heidering	X	X	X
Am Kanal	X	X	X
Am Kanalufer	X	X	X
Am Schlosshafen		X	X
Am Wald	X	X	X
Am Wolfsbusch	X	X	X
An den Dünen	X	X	X
An den Eichen	X	X	X
An der Landstraße	X	X	X
An der Lehnitzschleuse	X	X	X


Amtlicher Teil

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
An der Starstraße	X	X	X
An der Trift	X	X	X
Andrè-Bergeron-Straße	X	X	X
Andrè-Pican-Straße		X	X
Angerwiese	X	X	X
Anglersiedlung	X	X	X
Anklamer Straße	X	X	X
Apfelallee	X	X	X
Apoldaer Straße	X	X	X
Arnstädter Straße	X	X	X
Artur-Becker-Straße	X	X	X
Asternweg	X	X	X
Auenstraße	X	X	X
Augustastrasse	X	X	X
Augustin-Sandtner-Straße	X	X	X
Bachstraße	X	X	X
Badstraße von Berliner Straße bis Rheinstraße		X	X
Badstraße von Rheinstraße bis Havel	X	X	X
Bagnoletstraße	X	X	X
Bahnhofplatz		X	X
Bärenklauer Weg		X	X
Beethovenstraße	X	X	X
Behringstraße	X	X	X
Berliner Straße		X	X
Bernauer Straße		X	X
Bertha-von-Suttner-Straße	X	X	X
Beuthnerweg	X	X	X
Biberweg	X	X	X
Billrothstraße	X	X	X
Birkenallee		X	X
Bisamweg	X	X	X
Blankenburger Straße	X	X	X
Blumenweg	X	X	X
Blutgasse	X	X	X
Boberstraße	X	X	X
Bodestraße	X	X	X
Bonner Straße	X	X	X
Bötzower Platz		X	X
Bötzower Stadtgraben	X	X	X
Bötzower Weg	X	X	X
Brahmsstraße	X	X	X
Breite Straße		X	X
Brucknerstraße	X	X	X
Carl-Gustav-Hempel-Straße		X	X
Chopinstraße	X	X	X
Cranachstraße	X	X	X
Dahmestraße	X	X	X
Donaustraße	X	X	X
Dr.-Heinrich-Byk-Straße		X	X
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße	X	X	X
Drosselstraße von Vogelweide bis Hs.-Nr. 1 F	X	X	X
Dürerpromenade	X	X	X
Eberswalder Straße	X	X	X

Amtlicher Teil

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Egerstraße	X	X	X
Eichendorffstraße von Germendorfer Allee bis Mörikeweg	X	X	X
Eichenwegsiedlung	X	X	X
Eisenacher Straße		X	X
Eisvogelstraße	X	X	X
Elbestraße	X	X	X
Elisabethstraße	X	X	X
Elsenweg		X	X
Emil-Polesky-Straße	X	X	X
Emsstraße	X	X	X
Erfurter Straße	X	X	X
Erich-Mühsam-Straße	X	X	X
Erich-Schmidt-Straße	X	X	X
Ernst-Schneller-Straße	X	X	X
Erzbergerstraße	X	X	X
Feuerbachstraße	X	X	X
Finkstraße	X	X	X
Fischerstraße	X	X	X
Fischerweg	X	X	X
Fliedersteg	X	X	X
Fliederweg	X	X	X
Flotowstraße	X	X	X
Flugpionierstraße		X	X
Försterstraße	X	X	X
Forstweg	X	X	X
Freiburger Straße	X	X	X
Freienwalder Straße	X	X	X
Freiheitsplatz	X	X	X
Friedensstraße		X	X
Friedenthaler Weg		X	X
Friedrich-Engels-Straße	X	X	X
Friedrichrodaer Straße	X	X	X
Gartenstraße	X	X	X
Gartenweg	X	X	X
Geraer Straße	X	X	X
Germendorfer Allee		X	X
Gluckstraße	X	X	X
Goethestraße von Eichendorffstr. bis Kleistweg	X	X	X
Gothaer Straße	X	X	X
Grabenweg	X	X	X
Greifswalder Straße	X	X	X
Griegstraße	X	X	X
Grottenweg	X	X	X
Grünewaldstraße	X	X	X
Haller Straße		X	X
Hammer Straße	X	X	X
Händelstraße	X	X	X
Hans-Grade-Straße	X	X	X
Hans-von-Dohnanyi-Straße	X	X	X
Hauptweg	X	X	X
Havelstraße		X	X
Haydnstraße	X	X	X
Heidelberger Platz	X	X	X


Amtlicher Teil

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Heidelberger Straße	X	X	X
Heidestraße	X	X	X
Hilda-Heinemann-Straße	X	X	X
Hildurghausener Straße	X	X	X
Hinter dem Schloßpark	X	X	X
Hirtenweg	X	X	X
Holbeinstraße	X	X	X
Hubertusstraße	X	X	X
Humperdinckstraße	X	X	X
Illerstraße	X	X	X
Innsbrucker Straße von Berliner Straße bis Villacher Straße		X	X
Innsbrucker Straße von Villacher Straße bis Klagenfurter Straße	X	X	X
Innstraße	X	X	X
Isarstraße	X	X	X
Iserstraße	X	X	X
Jenaer Straße	X	X	X
Johann-Strauß-Straße	X	X	X
Johannes-Rau-Straße	X	X	X
Joliot-Curie-Straße	X	X	X
Julius-Leber-Straße vom Kreisverkehr bis Knoten Melanchthonstraße		X	X
Julius-Leber-Straße von Melanchthonstraße bis Johannes-Rau-Straße	X	X	X
Kahlaer Straße	X	X	X
Kanalstraße von Luisenstraße bis Stadtbrücke		X	X
Kanalstraße von Luisenstraße bis Hs.-Nr. 7	X	X	X
Kanalstraße Stichstraßen Erschließung Hs.-Nr. 7; 8; 9; 10; 13; 14; 15; 16; 19; 20	X	X	X
Kanalstraße von Breite Straße bis Hs.-Nr. 7		X	X
Kastanienweg	X	X	X
Kiefernweg	X	X	X
Kirschallee	X	X	X
Kitzbüheler Straße		X	X
Klagenfurter Straße von Walther-Bothe-Straße bis Villacher Straße		X	X
Klagenfurter Straße von Villacher Straße bis Semmelweisstraße X	X	X	
Kleiststraße	X	X	X
Kleistweg von Goethestraße bis Südweg	X	X	X
Knausstraße	X	X	X
Koblenzer Straße	X	X	X
Kölner Straße	X	X	X
Kösener Straße	X	X	X
Krebststraße	X	X	X
Kremmener Straße	X	X	X
Kuckuckstraße	X	X	X
Kufsteiner Straße	X	X	X
Kuhbrücke	X	X	X
Kuhbrückenweg	X	X	X
Lahnstraße	X	X	X
Leharstraße	X	X	X
Lehnitzschleuse bis Hs.-Nr. 11 A	X	X	X
Lehnitzstraße		X	X
Lerchenstraße	X	X	X
Lessingstraße	X	X	X
Liebigstraße von Bernauer Straße bis Rungestraße		X	X
Liebigstraße von Rungestraße bis Mühlenfeld	X	X	X
Lilienweg	X	X	X

Amtlicher Teil

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Lindenring	X	X	X
Lindenstraße	X	X	X
Lippestraße	X	X	X
Lisztstraße	X	X	X
Lortzingstraße	X	X	X
Ludwigshafener Straße	X	X	X
Luisenstraße von Kremmener Straße bis Kanalstraße		X	X
Luisenstraße von Kanalstraße bis Schloßpark	X	X	X
Luisenweg	X	X	X
Maiglöckchenweg	X	X	X
Mainstraße	X	X	X
Mainzer Straße	X	X	X
Mannheimer Straße	X	X	X
Margaritenweg	X	X	X
Martin-Luther-Straße	X	X	X
Mathias-Thesen-Straße	X	X	X
Meininger Straße	X	X	X
Melanchthonstraße		X	X
Melniker Straße	X	X	X
Memelstraße	X	X	X
Memhardtweg		X	X
Mendelssohnstraße	X	X	X
Menzelstraße	X	X	X
Millöckerweg	X	X	X
Mittelstraße von Bernauer Straße bis Willy-Brandt-Straße		X	X
Mittelstraße (Wohngebiet)	X	X	X
Mittelweg von Germendorfer Allee bis Struweweg	X	X	X
Mörikeweg	X	X	X
Moselstraße	X	X	X
Mozartstraße	X	X	X
Mühlenfeld von Bernauer Straße bis Rungestraße		X	X
Mühlenfeld von Rungestraße bis Heidestraße	X	X	X
Mühlhausener Straße	X	X	X
Muldestraße	X	X	X
Nachtigallstraße	X	X	X
Nahestraße	X	X	X
Narzissenweg	X	X	X
Nauener Straße	X	X	X
Naumburger Straße	X	X	X
Neckarstraße	X	X	X
Neißestraße	X	X	X
Nelkenweg	X	X	X
Neringstraße		X	X
Netzestraße	X	X	X
Neukirchner Straße	X	X	X
Neuruppiner Straße	X	X	X
Nutriaweg	X	X	X
Oberhofer Straße	X	X	X
Oderstraße	X	X	X
Ohrastraße	X	X	X
Okerstraße	X	X	X
Oraniaweg	X	X	X
Orafolstraße	X	X	X

Amtlicher Teil

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Orlamünder Straße	X	X	X
Pankeweg	X	X	X
Parkstraße	X	X	X
Parkweg	X	X	X
Pasewalker Straße	X	X	X
Pasteurstraße	X	X	X
Paul-Gerhardt-Straße	X	X	X
Pawlowstraße	X	X	X
Pflaumenallee	X	X	X
Pinnower Schleuse Teilstück von Sebastian-Bach-Promenade bis Schleuse	X	X	X
Pleißestraße	X	X	X
Prenzlauer Straße von Bernauer Straße bis Freienwalder Straße	X	X	X
Prenzlauer Straße von Freienwalder Straße bis Waldstraße	X	X	X
Quedlinburger Straße	X	X	X
Regerstraße	X	X	X
Rennsteigstraße	X	X	X
Rewestraße	X	X	X
Rheinstraße	X	X	X
Rhinweg	X	X	X
Richard-Wagner-Straße	X	X	X
Robert-Koch-Straße von Berliner Straße bis Saarlandstraße		X	X
Robert-Koch-Straße von Villacher Straße bis Krankenhaus	X	X	X
Robert-Koch-Straße von Saarlandstraße bis Moselstraße	X	X	X
Röntgenstraße	X	X	X
Rossegerweg von Lessingstraße bis Körnerweg	X	X	X
Rosenweg	X	X	X
Rosselstraße	X	X	X
Rotkehlchenweg	X	X	X
Rüdesheimer Straße	X	X	X
Rudolf-Grosse-Straße	X	X	X
Rudolstädter Straße	X	X	X
Ruhrstraße	X	X	X
Rungestraße		X	X
Saalestraße	X	X	X
Saalfelder Straße	X	X	X
Saarbrückener Straße	X	X	X
Saarlandstraße		X	X
Saarstraße	X	X	X
Sachsenhausener Straße		X	X
Sandhausener Weg	X	X	X
Sauerbruchstraße	X	X	X
Schäferweg	X	X	X
Schierker Straße	X	X	X
Schillerstraße von Germendorfer Allee bis Goethestraße	X	X	X
Schillerstraße von Goethestraße bis Lessingstraße	X	X	X
Schlegelweg	X	X	X
Schloßplatz		X	X
Schmalkaldener Straße	X	X	X
Schreberweg	X	X	X
Schubertstraße	X	X	X
Schulstraße		X	X
Schumannstraße	X	X	X
Schwalbenstraße	X	X	X

Amtlicher Teil

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Schwarzburger Straße	X	X	X
Sebastian-Bach-Promenade	X	X	X
Selkestraße	X	X	X
Semmelweisstraße	X	X	X
Siegstraße	X	X	X
Sonneberger Straße	X	X	X
Speyerer Straße	X	X	X
Spitzwegstraße	X	X	X
Spreestraße	X	X	X
Starstraße	X	X	X
Stralsunder Straße		X	X
Straßburger Straße	X	X	X
Straße der Einheit		X	X
Straße der Nationen		X	X
Straße zum Schloßpark	X	X	X
Strelitzer Straße	X	X	X
Suhler Straße	X	X	X
Thaerstraße	X	X	X
Thalestraße	X	X	X
Theodor-Neubauer-Straße	X	X	X
Thomastraße	X	X	X
Tiergartensiedlung	X	X	X
Tiergartenstraße	X	X	X
Tulpenweg	X	X	X
Uferstraße	X	X	X
Uferweg	X	X	X
Uhlandstraße	X	X	X
Veilchenweg	X	X	X
Villacher Straße		X	X
Virchowstraße	X	X	X
Vischerstraße	X	X	X
Vogelweide	X	X	X
von-Thünen-Straße	X	X	X
Vughter Straße	X	X	X
Wachtelstraße von Vogelweide bis Kuckuckstraße	X	X	X
Waldstraße	X	X	X
Walther-Bothe-Straße		X	X
Warthestraße	X	X	X
Weberstraße	X	X	X
Weg an den Wiesen	X	X	X
Weichselstraße	X	X	X
Weimarer Straße	X	X	X
Weißenfelser Straße	X	X	X
Weistritzstraße	X	X	X
Wernigeroder Straße	X	X	X
Werrastraße	X	X	X
Weserstraße	X	X	X
Wiesbadener Straße	X	X	X
Wiesengrund	X	X	X
Wilhelm-Groß-Straße von Germendorfer Allee bis Struveweg	X	X	X
Wilhelmsthal	X	X	X
Willy-Brandt-Straße	X	X	X
Wolfsweg von Oraniaweg bis Beuthnerweg	X	X	X

Amtlicher Teil

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Wolfsweg von Grabenweg bis Hauptweg	X	X	X
Wormser Straße	X	X	X
Wörthstraße	X	X	X
Wupperstraße	X	X	X
Zella-Mehlisser-Straße	X	X	X
Zeller Straße	X	X	X
Straßenverzeichnis Friedrichsthal			
Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
An den Seewiesen	X	X	X
August-Bebel-Straße	X	X	X
Bahnhofstraße	X	X	X
Birkenstraße	X	X	X
Dameswalder Weg	X	X	X
Dorfplatz	X	X	X
Ernst-Thälmann-Straße	X	X	X
Freiheitsweg	X	X	X
Friedrichsthaler Chaussee		X	X
Friedrichsthaler Weg	X	X	X
Goetheallee	X	X	X
Grabowseestraße		X	X
Havelallee	X	X	X
Havelaue	X	X	X
Heinestraße	X	X	X
Hellasstraße	X	X	X
Karl-Liebknecht-Straße	X	X	X
Karl-Marx-Straße	X	X	X
Karl-Willmann-Straße	X	X	X
Keithstraße	X	X	X
Kienitzweg	X	X	X
Kreuzallee	X	X	X
Kurfürstenstraße	X	X	X
Lessingallee	X	X	X
Lindenallee	X	X	X
Luchgartenweg	X	X	X
Luchweg	X	X	X
Malzer Chaussee	X	X	X
Mittlere Straße	X	X	X
Nassenheider Weg	X	X	X
Poststraße	X	X	X
Rosa-Luxemburg-Straße	X	X	X
Straße zum Wald	X	X	X
Tannenweg	X	X	X
Victoria-Straße	X	X	X
Wilhelmstraße	X	X	X
Wurzelweg	X	X	X

Amtlicher Teil

Straßenverzeichnis Germendorf			
Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Am alten Bahnhof	X	X	X
Am Anger	X	X	X
Am Bahndamm	X	X	X
Am Wiesengrund	X	X	X
An den Waldseen	X	X	X
Annahofer Straße		X	X
Birkenwäldchen	X	X	X
Erlensteig	X	X	X
Finkensteig	X	X	X
Germendorfer Dorfstraße		X	X
Germendorfer Dorfstraße südlicher Geh- und Radweg zwischen Am Anger bis Am Bahndamm		X	
Heidesteig	X	X	X
Hohenbrucher Straße		X	X
Inselstraße	X	X	X
Kastaniensteig	X	X	X
Kiefernstraße	X	X	X
Koppelweg	X	X	X
Kremmener Allee		X	X
Lärchenweg von Ahornsteig bis Unter den Eichen mit Ausnahme der Hs.-Nr. 10	X	X	X
Lindensteig	X	X	X
Luchsweg	X	X	X
Meisensteig	X	X	X
Mühlensteig	X	X	X
Nelkensteig	X	X	X
Oberkrämerweg	X	X	X
Pfingstrosenweg	X	X	X
Rhododendronweg	X	X	X
Ringstraße	X	X	X
Straße am Globus	X	X	X
Tulpensteig	X	X	X
Ulmensteig	X	X	X
Unter den Eichen	X	X	X
Veltener Straße		X	X
Waldallee	X	X	X
Weidensteig	X	X	X
Wiesenweg	X	X	X
Ziegelweg	X	X	X
Straßenverzeichnis Lehnitz			
Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Adlerweg	X	X	X
Agnetenstraße	X	X	X
Alter Kiefernweg	X	X	X
Am Hag	X	X	X
Am Postberg von Mühlenbecker Weg bis Dianastraße	X	X	X
Amselweg	X	X	X
Bachstelzenweg von Birkenwerderweg bis Havelkorso	X	X	X
Bachstelzenweg von Havelkorso bis Inselweg	X	X	X
Bachstelzenwiese	X	X	X


Amtlicher Teil

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Badeweg	X	X	X
Baumschulenweg	X	X	X
Birkenwerderweg		X	X
Breitscheidstraße	X	X	X
Brieseweg	X	X	X
Bussardweg	X	X	X
Dachsstraße	X	X	X
Dianastraße	X	X	X
Drosselweg	X	X	X
Eichenweg	X	X	X
Falkenberg-Straße	X	X	X
Falkenweg	X	X	X
Finkensteg	X	X	X
Florastraße	X	X	X
Forstring	X	X	X
Frieda-Glücksmann-Straße	X	X	X
Friedrich-Wolf-Straße		X	X
Fuchsstraße	X	X	X
Gebr.-Grütter-Straße	X	X	X
Grüner Weg	X	X	X
Gutsplatz	X	X	X
Gutsplatz Kreisstraße von Havelkorso bis Birkenwerderweg		X	X
Hans-Loch-Straße	X	X	X
Havelkorso	X	X	X
Havelufer	X	X	X
Heinrich-Heine-Allee	X	X	X
Hilde-Coppi-Weg	X	X	X
Inselweg	X	X	X
Karl-Marx-Platz	X	X	X
Kiebitzweg	X	X	X
Kleine Straße	X	X	X
Kurzer Weg	X	X	X
Lehnitzstraße		X	X
Lerchenweg	X	X	X
Magnus-Hirschfeld-Straße von Friedrich-Wolf-Straße bis Agnetenstraße		X	X
Magnus-Hirschfeld-Straße von Agnetenstraße bis Oranienburger Chaussee		X	X
Meisensteg	X	X	X
Mühlenbecker Weg		X	X
Mühlenbecker Weg Stichweg B-Plan Nr. 5	X	X	X
Neptunstraße	X	X	X
Richard-Becker-Straße	X	X	X
Schwanenweg	X	X	X
Seepromenade	X	X	X
Spechtweg	X	X	X
Sperlingsweg	X	X	X
Thälmannstraße	X	X	X
Thomas-Müntzer-Straße	X	X	X
Uferpromenade	X	X	X
Waldring	X	X	X
Wasserweg	X	X	X

Amtlicher Teil

Straßenverzeichnis Malz			
Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Ambachweg	X	X	X
Am Malzer Kanal	X	X	X
An den Wiesen	X	X	X
An der Schleuse	X	X	X
Ausbau	X	X	X
Dameswalder Weg von Dorfplatz bis Höhe Hopfener Weg	X	X	X
Dameswalder Weg ab Höhe Hopfener Weg bis Ortsausgang	X	X	X
Freienhagener Straße	X	X	X
Friedrichsthaler Weg	X	X	X
Gang	X	X	X
Hopfener Weg von Dameswalder Weg bis Freienhagener Straße	X	X	X
Im Altlande	X	X	X
Malzer Dorfstraße		X	X
Mühlenstraße	X	X	X
Schweizerhütte	X	X	X
Straßenverzeichnis Sachsenhausen			
Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Am Park	X	X	X
Amselgasse	X	X	X
An den Russenfichten	X	X	X
An der Bahn	X	X	X
An der Havel	X	X	X
An der Heide	X	X	X
An der Zugbrücke	X	X	X
Buchenallee	X	X	X
Chausseestraße		X	X
Clara-Zetkin-Straße		X	X
Dimitroffstraße	X	X	X
Dr.-Kurt-Scharf-Straße	X	X	X
Drosselgasse	X	X	X
Dulonstraße	X	X	X
Eichenallee	X	X	X
Eichkatzweg	X	X	X
Elsterweg	X	X	X
Eric-Collins-Straße	X	X	X
Erich-Schmidt-Straße	X	X	X
Eschenweg	X	X	X
Falkenstraße	X	X	X
Fasanenstraße	X	X	X
Feldstraße	X	X	X
Fichtengrunder Weg	X	X	X
Fichtensteg	X	X	X
Försterweg	X	X	X
Freienhagener Weg	X	X	X
Friedrich-Ebert-Straße	X	X	X
Friedrich-Siewert-Straße		X	X
Friedrichsthaler Straße		X	X
Friedrichstraße	X	X	X

Amtlicher Teil

Geschkestraße	X	X	X
Glashütte	X	X	X
Glashütter Weg	X	X	X
Granseer Straße		X	X
Grätzstraße	X	X	X
Habichtweg	X	X	X
Hannah-Arendt-Straße	X	X	X
Haveleck	X	X	X
Hermann-Löns-Straße	X	X	X
Hirschallee	X	X	X
Idenstraße	X	X	X
Jägerstraße	X	X	X
Karlstraße	X	X	X
Kolonie Berg	X	X	X
Koloniestraße	X	X	X
Kurze Straße	X	X	X
Maulbeerbaumweg	X	X	X
Mierendorffstraße	X	X	X
Niemöllerstraße	X	X	X
Oelschlägerstraße	X	X	X
Olof-Palme-Straße	X	X	X
Oranienburger Weg	X	X	X
Reicheltstraße	X	X	X
Ringelnatzstraße	X	X	X
Rudolf-Breitscheid-Straße	X	X	X
Sawallstraße	X	X	X
Schützenstraße	X	X	X
Sophie-Scholl-Straße		X	X
Stoeckerstraße		X	X
Stresemannstraße	X	X	X
Tannengrund	X	X	X
Teerofen		X	X
Tiergartenschleuse	X	X	X
Tiergartenweg	X	X	X
Triftstraße	X	X	X
Uferring	X	X	X
Urbanstraße	X	X	X
Wacholderweg	X	X	X
Waldweg	X	X	X
Wallburgstraße	X	X	X
Walter-Rathenau-Straße	X	X	X
Weg zur Biberfarm	X	X	X
Wilhelm-Liebknecht-Straße	X	X	X
Zum Bahnhof von Hs-Nr. 1 bis 6	X	X	X
Zum Bahnhof von Chausseestraße bis Kreisel		X	X
Zur Schnellen Havel	X	X	X
Straßenverzeichnis Schmachtenhagen			
Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Am Bauernmarkt	X	X	X
Am Dorfanger	X	X	X
Am Feldrain	X	X	X
Am Ring	X	X	X

Amtlicher Teil

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Am Zwergberg	X	X	X
Amselgrund	X	X	X
An den Kiefern	X	X	X
Bauernmarktchaussee		X	X
Bäkeweg	X	X	X
Bergstraße	X	X	X
Berliner Weg	X	X	X
Bettina-von-Arnim-Straße	X	X	X
Birkenchaussee	X	X	X
Birkenpilzweg	X	X	X
Brüderstraße	X	X	X
Erich-Weinert-Straße	X	X	X
Erikaweg	X	X	X
Ernst-Thälmann-Platz		X	X
Forststraße	X	X	X
Geranienstraße		X	X
Gorkistraße	X	X	X
Grabowseeweg	X	X	X
Grätzer Straße	X	X	X
Grätzer Weg	X	X	X
Grenzstraße	X	X	X
Grünstraße	X	X	X
Hallimaschweg	X	X	X
Heinrich-Böll-Straße	X	X	X
Humberstraße	X	X	X
J.-W.-von-Goethe-Straße	X	X	X
KleinerWeg	X	X	X
Kuckucksweg	X	X	X
Lehnitzer Straße	X	X	X
Lerchensteg	X	X	X
Malzer Weg	X	X	X
Maronenweg	X	X	X
Meisenweg	X	X	X
Morchelweg	X	X	X
Mühlenweg	X	X	X
Oranienburger Chaussee		X	X
Oranienburger Straße	X	X	X
Pfifferlingsweg	X	X	X
Sanddornstraße	X	X	X
Schillerweg	X	X	X
Schmachtenhagener Dorfstraße		X	X
Stegeweg	X	X	X
Steinpilzweg	X	X	X
Uppstallweg	X	X	X
Waldringstraße	X	X	X
Wensickendorfer Chaussee		X	X
Wiesenstraße	X	X	X
Zum Bahndamm	X	X	X
Bernöwe			
Aalweg	X	X	X
Am Schifffahrtsweg	X	X	X
Bernöwer Dorfstraße	X	X	X

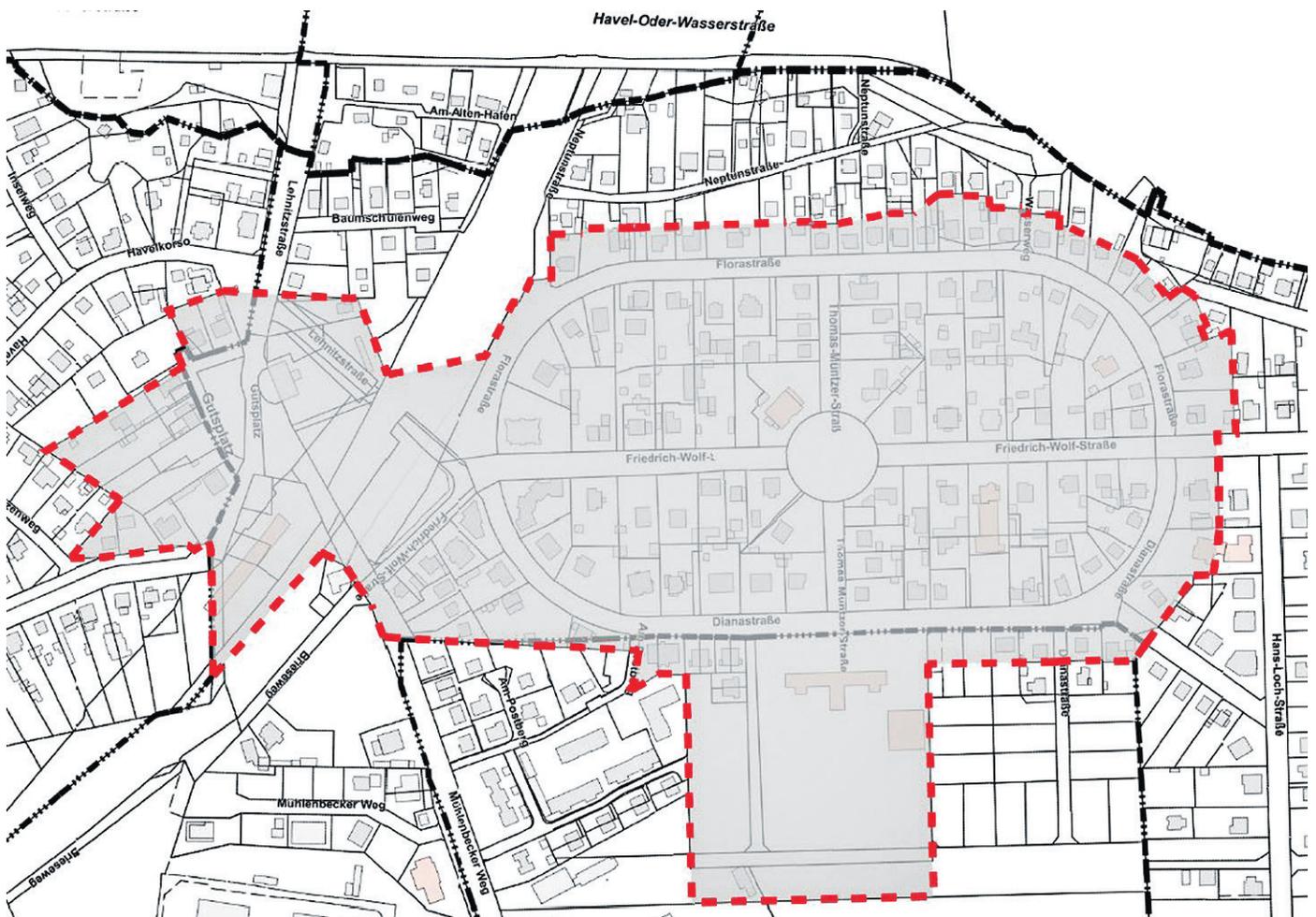
Amtlicher Teil

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Bernöwer Straße	X	X	X
Havelweg	X	X	X
Hechtweg	X	X	X
Lichtweg	X	X	X
Plötzensteg	X	X	X
Wittenberger Straße	X	X	X
Zanderweg	X	X	X
Straßenverzeichnis Wensickendorf			
Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Ahornweg	X	X	X
Allee an den Birken	X	X	X
Am Forst	X	X	X
Am Wiesenweg	X	X	X
Berliner Weg	X	X	X
Birkengrund	X	X	X
Briesesteig	X	X	X
Gärtnerweg	X	X	X
Hauptstraße		X	X
Heideluchstraße	X	X	X
Heideweg	X	X	X
Kastanienallee	X	X	X
Kienweg	X	X	X
Lindenweg	X	X	X
Lubowseeweg	X	X	X
Platanenweg	X	X	X
Sandweg	X	X	X
Seestraße	X	X	X
Stolzenhagener Weg	X	X	X
Summter Chaussee		X	X
Teichweg von Stolzenhagener Weg bis Triftweg einschließlich östl. Stichweg	X	X	X
Teichweg von Wandlitzer Chaussee bis Stolzenhagener Weg	X	X	X
Teufelsseer Weg	X	X	X
Triftweg	X	X	X
Waldgrund	X	X	X
Wandlitzer Chaussee		X	X
Weg zur Mühle	X	X	X
Zehlendorfer Chaussee		X	X
Zühlsdorfer Straße	X	X	X
Straßenverzeichnis Zehlendorf			
Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Alte Dorfstraße		X	X
Am Strom	X	X	X
Der Heuweg	X	X	X
Finkenweg	X	X	X
Friedrichsthaler Feldweg	X	X	X
Liebenwalder Straße		X	X
Rehmater Weg	X	X	X

Amtlicher Teil

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Rosengasse	X	X	X
Sandstraße	X	X	X
Sandstraße Nord	X	X	X
Schäfereiweg	X	X	X
Scharrenstraße	X	X	X
Schmachtenhagener Straße		X	X
Stolzenhagener Chaussee		X	X
Tongrubenweg	X	X	X
Wensickendorfer Straße		X	X
Zur Dorfstraße	X	X	X

**Inkrafttreten der geänderten Fassung der Erhaltungssatzung
„Ortsmitte Lehnitz“**



Geltungsbereich der Erhaltungssatzung „Ortsmitte Lehnitz“

Amtlicher Teil

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. 06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) und des §172 Abs.1 Nr.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11. 2017 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) m.W.v. 13.10. 2022, hat die Stadtverordnetenversammlung Oranienburg in ihrer Sitzung am 12.12.2022 die Erhaltungssatzung mit der Bezeichnung „Ortsmitte Lehnitz“ mit einem gegenüber der seit 06.04.2007 gültigen Fassung geänderten Geltungsbereich als Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Ortsmitte des Ortsteiles Lehnitz der Stadt Oranienburg, welches in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2**Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3**Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Stadt Oranienburg erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung

erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Oranienburg erteilt.

§ 4**Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Geltungsbereich ohne Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß §213 (2) Nr.4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß §213 (2) BauGB mit einer Geldbuße bis 25.000 € belegt werden.

§ 5**Öffentliche Bekanntmachung, Inkrafttreten**

Die Erhaltungssatzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Sie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 15.12.2022



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Beratungsstellen in Oranienburg

Arbeitslosenverband Deutschland Landesverband Brandenburg e. V. – Arbeitslosen-Service „Horizont“

Beratung für Arbeitslose zu allen Lebenslagen, Oranienburger Tafel
Strelitzer Straße 5–6
16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 53 54 25
Fax: (03301) 80 90 15
E-Mail: ase-oranienburg@alv-brandenburg.de
www.alv-brandenburg.de
Sprechzeiten:
Montag bis Freitag: 9–15 Uhr

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. – Betreuungsstelle Oberhavel

Information, Beratung, Unterstützung, rechtliche Betreuung
Lehnitzstraße 30, Etage D
16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 52 52 26
Fax: (03301) 53 80 91
E-Mail: oberhavel@lebenshilfe-betreuungsverein.de
www.lh-ohv.de
Beratungszeiten:
Dienstag, Donnerstag: 10–14 Uhr
und nach Vereinbarung

Bewährungshilfe – Soziale Dienste der Justiz

Wiedereingliederung von Haftentlassenen
Berliner Straße 38 (beim Amtsgericht Oranienburg)
16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 573 96 80
Fax: (03301) 573 96 89
Termine nach Vereinbarung

Blinden- und Sehbehindertenverband Brandenburg e. V. – Bezirksgruppe Oberhavel

Beratung, Vorstellen von Blindenhilfsmitteln, Erlernen der Blindenschrift
etc.
Bürgerzentrum
Albert-Buchmann-Straße 17
16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 52 46 06
Fax: (03301) 52 46 06
E-Mail: kontakt@bsvb-oranienburg.de
www.bsvb-oranienburg.de
Sprechzeiten:
Dienstag: 9–12 Uhr
und nach Vereinbarung

Brustkrebszentrum Oberhavel

Beratung, Unterstützung
Robert-Koch-Straße 2–12
16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 66 29 56 oder 66 20 10
E-Mail: info@brustzentrum-oberhavel.de
Brustsprechstunde:
Montag, Donnerstag: 8–14.30 Uhr

Caritas – Suchtberatung Oranienburg

Beratung, ambulante Entwöhnung,
Vermittlung in Selbsthilfegruppen usw.
Bernauer Straße 100
16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 574 50
E-Mail: suchtberatung-oranienburg@caritas-brandenburg.de
www.caritas-brandenburg.de
Sprechzeiten:
Dienstag: 10–15 Uhr,
Donnerstag: 10–18 Uhr
und nach Vereinbarung

Deutsche Rentenversicherung

Auskunfts- und Beratungsstelle
Bernauer Straße 13
16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 200 80
Fax: (03301) 20 08 50
E-Mail: service.in.oranienburg@drv-berlin-brandenburg.de
www.deutsche-rentenversicherung.de
Beratungszeiten:
Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8–15 Uhr
(von 13–15 Uhr nur mit Terminvereinbarung);
Dienstag: 8–18 Uhr,
Freitag: 8–13 Uhr

Deutsches Rotes Kreuz (DRK)

Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e. V.

Berliner Straße 104
16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 20 09 60
– Behindertenfahrdienst: (03301) 200 96 44
– Kleiderkammer: (03301) 200 96 20
– Bereitschaftsdienst: (03301) 200 96 96 (18–21 Uhr)
E-Mail: info@drk-mos.de
www.drk-mohs.de

Nichtamtlicher Teil

DRK – Erziehungs- und Familienberatung

im Bürgerzentrum
Albert-Buchmann-Straße 17
16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 53 01 07
Fax: (03301) 867 49 50
E-Mail: erziehungsberatung@drk-mohs.de
Telefonische Anmeldungen:
Montag: 12–16 Uhr,
Mittwoch: 8–16 Uhr

DRK – Schwangerenberatung

Beratung zu Geburtsvorbereitung, zu finanziellen Ansprüchen nach der Geburt, Informationen über Verhütung und Familienplanung
im Bürgerzentrum
Albert-Buchmann-Straße 17
16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 20 19 45
E-Mail: schwangerenberatung@drk-mohs.de
Sprechzeiten:
Montag, Dienstag: 8–12 Uhr;
Donnerstag: 8–10 Uhr und 15–16 Uhr

DRK – Suchtberatung/Drogenberatung

im Bürgerzentrum
Albert-Buchmann-Straße 17
16515 Oranienburg
Nur nach telefonischer Terminabstimmung: (03302) 80 16 45
E-Mail: suchtberatung@drk-oranienburg.de

DRK – Migrationsberatung

Beratung von Migranten mit Aufenthaltserlaubnis, EU-Bürgern und Spätaussiedlern, einzelfallbezogene Förderung
im Bürgerzentrum
Albert-Buchmann-Straße 17
16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 689 86 34/Mobil: (0173) 687 20 78
Fax: (03301) 689 86 32
E-Mail: antje.buesch@drk-mos.de
Sprechzeiten:
Montag: 8–12 Uhr;
Dienstag, Donnerstag: 14–18 Uhr

Diakonisches Werk Oberhavel e. V.

Altenarbeit und Pflege, Suchthilfe, Existenzsicherung und Integration
Lehnitzstraße 32
16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 543 36
E-Mail: kontakt@dw-ohv.de
www.dw-ohv.de

„Eltern helfen Eltern“ e. V. in Berlin-Brandenburg

persönliche Assistenzdienste für Menschen mit Behinderung, Elternkreise, Familien- Wochenendseminare, Ferienfahrten
André-Pican-Straße 9/10
16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 80 12 08
Fax: (03301) 20 53 98
E-Mail: eheev@gmx.de
Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag: 9–15 Uhr,
Mittwoch: 9–18 Uhr

Hospiz Oberhavel Lebensklänge

Sterbebetreuung und -begleitung von schwerkranken Menschen, Beratung von Angehörigen
Germendorfer Allee 18
16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 67 71 80
Fax: (03301) 574 07 72
E-Mail: kontakt@ohv-hospiz.de
www.ohv-hospiz.de

Jugendmigrationsdienst Hoffnungstaler Stiftung Lobetal

Interessenvertretung und Beratung Jugendlicher mit Migrationshintergrund
im Bürgerzentrum
Albert-Buchmann-Straße 17
16515 Oranienburg
Telefon: (0175) 223 54 34
E-Mail: i.nekrasow@lobetal.de
Sprechzeiten:
Montag: 9–12 Uhr,
Donnerstag: 13–18 Uhr
und nach Vereinbarung

MSV e. V. Beratungsstelle für Alzheimer- und Demenzkranke

Beratung zum Krankheitsbild Demenz
Liebigstraße 4
16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 689 69 60
E-Mail: alzheimerberatung@msvev.de
www.msvev.de
Sprechzeiten:
Dienstag: 9–12 Uhr und 13–16 Uhr,
Donnerstag: 13–15 Uhr
und nach Vereinbarung

Nichtamtlicher Teil**Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.****Oberhavel Süd**

Beratung für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung und ihren Eltern,
Dienstleistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und psychischen
Erkrankungen

Lehnitzstraße 30

16515 Oranienburg

Telefon: (03301) 677 440

Fax: (03301) 677 44 99

E-Mail: info@lh-ohv.de

www.lebenshilfe-oberhavel-sued.de

Märkischer Sozialverein e. V. (MSV)

Erziehungshilfe, Frauenhaus

Liebigstraße 4

16515 Oranienburg

Telefon: (03301) 689 69 10

Fax: (03301) 689 69 12

E-Mail: geschaeftsstelle@msvev.de

www.msvev.de

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag: 9–16 Uhr,

Freitag: 9–12 Uhr

Mietervereinigung Nord/Land Brandenburg e. V.

Mieterberatung

Regine-Hildebrandt-Haus

Sachsenhausener Straße 1

16515 Oranienburg

Telefon: (03301) 53 59 00

E-Mail: info@mietervereinigung-nord.de

www.mietervereinigung-nord.de

Sprechzeiten:

Jeden 1. bis 4. Dienstag im Monat 16:30 bis 18:30 Uhr

Netzwerk Gesunde Kinder Oberhavel

Unterstützung junger Familien

Klinik Oranienburg

Robert-Koch-Straße 2–12

16515 Oranienburg

Telefon: (03301) 66 20 37

E-Mail: gesunde.kinder@oberhavel-kliniken.de

www.oberhavel-netzwerk.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag: 9–13 Uhr

und nach Vereinbarung

Oranienburger Kleiderkammer e. V.

Hilfe für Bedürftige

Albert-Buchmann-Straße 15

16515 Oranienburg

Telefon: (03301) 576 68 67

Öffnungszeiten:

Donnerstag: 9:30 Uhr–12 Uhr und 13 Uhr–15 Uhr

(Spendenannahme: 9 – 16 Uhr)

Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat: 9:30 Uhr–12:30 Uhr

(keine Spendenannahme)

Pflegestützpunkt Oranienburg

Berliner Straße 106

16515 Oranienburg

Telefon: (03301) 601 4891 (Pflegeberatung)

(03301) 601 4890 (Sozialberatung)

E-Mail: oranienburg@pflugestuetzpunkte-brandenburg.de

www.pflugestuetzpunkte-brandenburg.de

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag: 9–12 Uhr;

Dienstag: 15–18 Uhr,

Donnerstag: 13–16 Uhr

Schuldnerberatung Märkischer Sozialverein e. V.

Liebigstraße 4

16515 Oranienburg

Telefon: (03301) 689 69 30

E-Mail: schuldnerberatung@msvev.de

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag: 9–12 Uhr;

Donnerstag: 9–12 Uhr/13–18 Uhr

„SEKIS“ Oberhavel

Selbsthilfe-, Kontakt- und Informationsstelle

Betreuung von Selbsthilfegruppen

(Depressionsgruppe, Anonyme Alkoholiker usw.)

Liebigstraße 4

16515 Oranienburg

Telefon: (03301) 689 69 45

Fax: (03301) 689 69 46

E-Mail: sekis@msvev.de

Sprechzeiten:

Montag, Donnerstag: 9–12 Uhr;

Dienstag: 14–17 Uhr

und nach Vereinbarung

Nichtamtlicher Teil**Verbraucherzentrale Brandenburg e. V. – Beratungsstelle**

Rechtsberatung von Verbrauchern, Verbraucherschutz
im Bürgerzentrum
Albert-Buchmann Straße 17
16515 Oranienburg
Telefon: (0331) 98 22 99 95
www.vzb.de
Sprechzeiten:
Dienstag: 10–12 Uhr,
Donnerstag: 10–12 Uhr/14–18 Uhr

Verkehrswacht Oranienburg e. V.

Fahrsicherheitstraining
Walther-Bothe-Straße 75
16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 589 20
Fax: (03301) 58 92 15
E-Mail: org@verkehrswacht-oranienburg.de
www.verkehrswacht-oranienburg.de
Sprechzeiten:
Montag bis Freitag: 9–13 Uhr

Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e. V. – Kreisverband Oberhavel

soziale Angebote und Dienste für alle Altersgruppen
Bernauer Straße 18a
16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 600 40 14
Fax: (03301) 600 40 17
E-Mail: oberhavel@volkssolidaritaet.de
www.volkssolidaritaet.de

Weisser Ring e. V. – Außenstelle Oberhavel

Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten
Opfer-Telefon: 116 006 (täglich von 07.00 – 22.00 Uhr)
Mobil: 0151 55 16 47 17 (Direktkontakt Außenstelle Oberhavel)
E-Mail: Weisser-Ring-OHV@web.de
www.oberhavel-brandenburg.weisser-ring.de

Alle Angaben unter Vorbehalt. Bitte informieren Sie sich vor einem Besuch telefonisch oder auf der Website der Beratungsstelle über die aktuellen Sprech- und Öffnungszeiten.

Nichtamtlicher Teil

Die Stadtverwaltung Oranienburg im Überblick

Postanschrift:

Schloßplatz 1
16515 Oranienburg
(03301) 600 5
info@oranienburg.de
www.oranienburg.de

Sprechzeiten Bürgeramt:

Montag: 09.00–14.00 Uhr
Dienstag: 09.00–18.00 Uhr
Mittwoch: 09.00–14.00 Uhr
Donnerstag: 09.00–18.00 Uhr
Freitag: 07.00–12.00 Uhr

Sprechzeiten Kita- und Schulverwaltung:

Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und 13.30–17.00 Uhr
Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr und 13.30–16.00 Uhr

Bürgermeister, Dezernat I

Alexander Laesicke
– Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit 600 6012
– Gleichstellungsbeauftragte/r 600 606
– Personalrat 600 620
– Behindertenbeauftragte/r 600 6013
– Datenschutzbeauftragte/r 600 682

Dezernat II – Finanzen und Zentrale Dienste

Christoph Schmidt-Jansa
– SB Controlling 600 8265
– SB Beteiligungscontrolling 600 607
– Haupt- und Personalamt 600 611
– Organisationsmanagement 600 6086
– Personalmanagement 600 613
– Zentrale Dienste inkl. Zentrale Vergabestelle 600 612
– Amt für Digitales 600 8150
– SB strategische IT, eGovernment 600 6088
– IT-Koordinator Schulen 600 6089
– operative Informationstechnik 600 616
– Finanzwesen 600 8260
– Haushaltswesen inkl. Anlagenbuchhaltung 600 661

– Kasse 600 665
– Steuerwesen 600 672
– Geschäftsbuchhaltung 600 8103
– Vollstreckung 600 668
– Rechtsamt inklusive Versicherungsangelegenheiten 600 680

Dezernat III – Stadtentwicklung

Frank Oltersdorf
– Bauverwaltungsamt 600 6017
– Entwässerungsbetrieb Oranienburg 600 6017
– Haushalt/Fördermittel 600 644
– Erschließung 600 777
– Stadtplanungsamt 600 730
– vorbereitende Bauleitplanung 600 769
– verbindliche Bauleitplanung 600 769
– Amt für Grundstücks- und Gebäudewirtschaft 600 781
– Liegenschaften 600 785
– infrastrukturelle Bewirtschaftung 600 787
– Hochbau 600 752
– Tiefbauamt 600 730
– Straßen- und Brückenbau 600 774
– Straßenunterhaltung 600 7310
– Stadthof 204417
– Grün- und Spielanlagen, Baumschutz, Friedhöfe 600 775
– Amt für Wirtschaftsförderung 600 8600

Dezernat IV – Bürgerdienste

Stefanie Rose
– Ordnungsamt 600 691
– Ordnungsangelegenheiten, Zentrale Bußgeldstelle 600 695
– Bürgeramt 600 640
– Standesamt 600 692
– Amt für Brandschutz 586420
– Kampfmittel 600 6592
– Amt für Bildung und Soziales 600 701
– Schulverwaltung 600 745
– Kitaverwaltung 600 710
– Bibliothek 600 8650
– Wohngeld/Wohnungswesen 600 760
– Gemeinwesen, Jugend, Senioren und Sport 600 706